

Zweitschrift

Telefon: 233 - 92545
Telefax: 233 - 28128

Direktorium
D-I-ZV

820

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 19. Dez. 2018
D-II-V *Keder*
Stadtratsprotokolle

Bürgerbeteiligung in München

**Beteiligungsleitlinien (Beteiligungssatzung) für München
als Rahmen eines Münchner Bürgerhaushalts einführen**
Antrag Nr. 08-14 / A 05171 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL
vom 25.02.2014

Ein Portal für alle Beteiligungsprojekte
BA-Antrag Nr. 08-14 / B 05478 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen vom 18.12.2013

Neue Bürgerbeteiligungskultur schaffen!
Antrag Nr. 14-20 / A 02098 von Herrn StR Michael Kuffer
vom 06.05.2016

Fachstelle Bürgerbeteiligung gründen
Antrag Nr. 14-20 / A 02092 von Herrn StR Dr. Florian Roth, Herrn StR Paul
Bickelbacher, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Katrin Habenschaden,
Frau StRin Jutta Koller vom 06.05.2016

Entwicklung von Leitlinien zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
Antrag Nr. 14-20 / A 04010 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke,
Frau StRin Ulrike Boesser, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Renate Kürzdörfer,
Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Jens Röver vom 23.04.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V13219

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.12.2018.
Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages empfohlen.

II. Beschluss gegen die Stimmen von nach Antrag. Die Grünen - rosa liste

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

gez. Reiter

Ober-/Bürgermeister/-in
ea, Stadtrat/-rätin

Der Referent

gez. Reiter

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**III. Abdruck von I. mit II.
über die Stadtratsprotokolle**

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.**

IV. Wv. -Direktorium, D-I-ZV-1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement
z. K.**

Am

Das Dokument ist kopiert
und ist nicht mehr gültig

Der Leiter

Der Leiter

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 12. Dez. 2018
D-II-V
Stadtratsprotokolle
Kode

Bürgerbeteiligung in München

Beteiligungsleitlinien (Beteiligungssatzung) für München als Rahmen eines Münchner Bürgerhaushalts einführen
Antrag Nr. 08-14 / A 05171 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL vom 25.02.2014

Ein Portal für alle Beteiligungsprojekte
BA-Antrag Nr. 08-14 / B 05478 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen vom 18.12.2013

Neue Bürgerbeteiligungskultur schaffen!
Antrag Nr. 14-20 / A 02098 von Herrn StR Michael Kuffer vom 06.05.2016

Fachstelle Bürgerbeteiligung gründen
Antrag Nr. 14-20 / A 02092 von Herrn StR Dr. Florian Roth, Herrn StR Paul Bickelbacher, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Jutta Koller vom 06.05.2016

Entwicklung von Leitlinien zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
Antrag Nr. 14-20 / A 04010 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Frau StRin Ulrike Boesser, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Renate Kürzdörfer, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Jens Röver vom 23.04.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13219

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.12.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Auf Grundlage der o.g. Stadtratsanträge werden weitere Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung durch die Stadtverwaltung München dargestellt.
Inhalt	Darstellung verbindlicher Grundsätze der Bürgerbeteiligung und zukünftiger städtischer Zuständigkeiten und Vorbereitungsarbeiten für eine „Online-Beteiligungsplattform“.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Auf Basis der vorliegenden Beschlussfassung entstehen keine zusätzlichen Kosten.
Entscheidungsvorschlag	Die Verwaltung wird verpflichtet, bei allen künftigen Beteiligungsverfahren die „Allgemeinen Grundsätze für eine qualifizierte Bürgerbeteiligung“ (siehe 4.1 des Vortrags) zu beachten.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Bürgerbeteiligung in München, Online-Beteiligungsplattform
Ortsangabe	-/-

Telefon: 233 - 9 25 45
Telefax: 233 - 2 81-28

Direktorium
D-I-ZV

Bürgerbeteiligung in München

Beteiligungsleitlinien (Beteiligungssatzung) für München als Rahmen eines Münchner Bürgerhaushalts einführen

Antrag Nr. 08-14 / A 05171 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL
vom 25.02.2014

Ein Portal für alle Beteiligungsprojekte

BA-Antrag Nr. 08-14 / B 05478 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen vom 18.12.2013

Neue Bürgerbeteiligungskultur schaffen!

Antrag Nr. 14-20 / A 02098 von Herrn StR Michael Kuffer
vom 06.05.2016

Fachstelle Bürgerbeteiligung gründen

Antrag Nr. 14-20 / A 02092 von Herrn StR Dr. Florian Roth, Herrn StR Paul
Bickelbacher, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Katrin Habenschaden,
Frau StRin Jutta Koller vom 06.05.2016

Entwicklung von Leitlinien zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

Antrag Nr. 14-20 / A 04010 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke,
Frau StRin Ulrike Boesser, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Renate Kürzdörfer,
Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Jens Röver vom 23.04.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13219

8 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.12.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Ist-Situation.....	4
3. Andere Städte im Vergleich.....	14
4. Weiteres Vorgehen.....	14
II. Antrag des Referenten	24
III. Beschluss	26

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.03.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13605) wurde das Direktorium beauftragt, unter Einbindung der beteiligten Referate einen Vorschlag zur Einführung von Mindeststandards bei Bürgerbeteiligungsmaßnahmen zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Dabei sollen die Inhalte des „Gemeinsamen Positionspapiers, Münchner Bürgerinitiativen und -verbände“ zum „Münchner Bürgerstandard für Beteiligung an Stadt- und Verkehrsplanung“ berücksichtigt werden (Anlage 1).

Darüber hinaus werden mit dieser Beschlussvorlage die folgenden Anträge behandelt:

Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 25.02.2014, Antrag Nr. 08-14 / A 05171, „Beteiligungsleitlinien (Beteiligungssatzung) für München als Rahmen eines Münchner Bürgerhaushalts einführen“ (Anlage 2):

„Die Stadtverwaltung wird gebeten, einen Diskussionsprozess mit der Bürgergesellschaft zu initiieren, um Leitlinien für Bürgerbeteiligung zu entwickeln, die ggf. in Form einer Bürgerbeteiligungssatzung vom Stadtrat beschlossen werden könnten“.

Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 18.12.2013, BA-Antrag Nr. 08-14 / B 05478, „Ein Portal für alle Beteiligungsprojekte“ (Anlage 3):

„Die Landeshauptstadt München baut ein Portal für die verschiedenen Projekte der Bürgerbeteiligung nach dem Vorbild des Landes Baden-Württemberg auf und stellt dort verschiedene Projekte den Bürgern vor.“

Antrag von Herrn StR Michael Kuffer vom 06.05.2016, Antrag Nr. 14-20 / A 02098, „Neue Bürgerbeteiligungskultur schaffen!“ (Anlage 4)

„...Durch die Anwendung eines einheitlichen Standards werden nicht nur die einzelnen Beteiligungsmaßnahmen planbarer und leichter handhabbar, sondern wird vor allem auch die Akzeptanz von Beteiligungsergebnissen und den darauf aufbauenden Entscheidungen/Planungen erhöht.

Der Stadtrat möge daher beschließen:

1. Die Mindestvorgaben des Münchner Bürgerstandards für Beteiligung der Münchner Bürgerinitiativen (gemäß Anlage) werden den städtischen Referaten zur Beachtung bei Beteiligungsmaßnahmen vorgegeben. Soweit darin enthaltene organisatorisch-technische Voraussetzungen auf städtischer Seite noch nicht geschaffen wor-

den sind, gilt deren Herstellung als Stadtratsziel für das jeweilige Referat.

2. Die Verwaltung erarbeitet kurzfristig einen Vorschlag für eine Ressourcenbildung innerhalb der Stadtverwaltung, mit der den Referaten Hilfestellung und Unterstützung bei der Umsetzung der Standards gegeben und gleichzeitig eine Brückenfunktion zwischen der Verwaltung und der aktiven politischen Bürgerarbeit in der Stadt geschaffen werden kann.

3. Im Hinblick auf die zahlreichen praktischen Anwendungsfälle, die eine freiwillige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch einen privaten Maßnahmenträger aus der freien Wirtschaft erfordern (bspw. Bauvorhaben nach § 34 BauGB), wird das Referat für Arbeit und Wirtschaft beauftragt, ein freiwilliges Beteiligungsnetzwerk zwischen der Stadt, der Wirtschaft und den Bürgerverbänden ins Leben zu rufen und dieses zu moderieren.

4. Die Verwaltung wertet die Erfahrungen mit den neuen Instrumenten über einen Zeitraum von 2 Jahren aus und unterbreitet dem Stadtrat sodann einen Vorschlag zur Weiterentwicklung.“

Antrag von Herrn StR Dr. Florian Roth, Herrn StR Paul Bickelbacher, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Jutta Koller vom 06.05.2016, Antrag Nr. 14-20 / A 02092; „Fachstelle Bürgerbeteiligung gründen“ (Anlage 5)

„Die Stadt gründet eine Fachstelle Bürgerbeteiligung, die Projekte für Bürgerbeteiligungsverfahren auswählt, die Verwaltung berät, die Durchführung von Partizipationsverfahren begleitet und als Bindeglied zwischen Stadtverwaltung und Bürgerschaft dient. Bei Konzeption und Gründung dieser Stellen werden die Erfahrungen zahlreicher anderer Kommunen sowie die Kompetenzen der Stadtverwaltung München im Bereich Bürgerbeteiligung einbezogen. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung von Standards und Leitlinien zur Bürgerbeteiligung für die gesamte Stadtverwaltung im Dialog mit der Bürgerschaft liegt in Zukunft bei dieser Fachstelle.“

Antrag von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Heide Rieke, Frau StRin Ulrike Boesser, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Frau StRin Renate Kürzdörfer, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Jens Röver vom 23.04.2018, Antrag Nr. 14-20 / A 04010 (Anlage 6)

„Die Stadtverwaltung wird gebeten, insbesondere für Planungs- und Bauvorhaben verbindliche Leitlinien zur Bürgerbeteiligung vorzulegen, die zum einen entsprechende Verfahrensschritte und Zeitläufe aber auch die Zeitpunkte der Befassung von Bezirksausschüssen und Stadtrat darstellen.“

Dabei sind insbesondere auch die Rahmenbedingungen von Bürgerbeteiligung, notwendige Vorgaben der gewählten Gremien der Landeshauptstadt München, aber auch die notwendigen Vorarbeiten der Stadtverwaltung entsprechend zu beschreiben.“

2. Ist-Situation

In München wird seit Jahren ein offener Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern gelebt. Die Landeshauptstadt München fördert das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger und sieht in der Bürgerschaft eine gestaltende Kraft, die durch ihr Engagement die Grundlinien der Stadtpolitik beeinflusst.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung dargestellt, die bereits für die vielfältigsten Bereiche eingesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden intensiv in Planungsmaßnahmen und Entwicklungsprozesse eingebunden. Die Beteiligungsprozesse werden ständig optimiert. Dabei fließen die Erkenntnisse aus erfolgreich abgeschlossenen Beteiligungsverfahren ein.

Für die Umsetzung der mit den o.g. Stadtratsanträgen verbundenen Anliegen:

- Einrichtung einer geschäftsführenden und koordinierenden Stelle für das Thema Bürgerbeteiligung im Referat für Stadtplanung und Bauordnung („Fachstelle Bürgerbeteiligung“)
- sowie
- „interimweise Nutzung der bestehenden Informationsplattform des Referates für Stadtplanung und Bauordnung „www.muenchen-mitdenken.de“ für eine Darstellung und Abrufbarkeit aller städtischen Bürgerbeteiligungsprojekte im Internet wären zusätzliche Personal- und Sachressourcen notwendig. Im Folgenden wird dargestellt, wie zunächst ohne weitere Personalzuschaltungen eine sukzessive Weiterentwicklung des Themas „Bürgerbeteiligung in München“ erfolgen kann. Hierbei werden insbesondere auch die zukünftigen Maßnahmen zur Schaffung einer „Bürgerbeteiligungsplattform“ auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 23.11.2017 zum E/O-Government - Stufe 3 – öffentlicher Teil (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09361) dargestellt.

2.1 Der Grundsatz der Bürgerbeteiligung ist bereits in der PERSPEKTIVE MÜNCHEN verankert.

„München fördert und anerkennt das zivilgesellschaftliche Engagement. Als Nährboden für eine aktive Beteiligung an der urbanen Entwicklung stärkt München die Identifikation und Auseinandersetzung der Bürgerinnen und Bürger mit der Stadt und ihren Themen sowie ihre Verwurzelung in den einzelnen Stadtteilen. Die Stadt pflegt eine offene Haltung gegenüber der Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an den Themen der Stadtentwicklung.“

Dieser Grundsatz der Bürgerbeteiligung macht die enge Verzahnung von Bürgerbeteiligung und bürgerschaftlichem Engagement sehr deutlich und verpflichtet die Landeshauptstadt München zu Offenheit gegenüber der Bürgerschaft, sei es nun eine offene Informationspolitik über anstehende Projekte oder ein offenes Ohr gegenüber den Wünschen und Belangen der Münchner Bürgerinnen und Bürger.

Im Beschluss der Vollversammlung vom 28.11.2012, „Vielfältige Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung darstellen“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08102, sind die in der Landeshauptstadt München praktizierten Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten ausführlich dargestellt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass von den durchgeführten Beteiligungsverfahren nur ca. ¼ auf die rechtlich festgelegten Verfahren zur Bürgerbeteiligung (formelle Bürgerbeteiligung) entfielen und ca. ¾ auf sog. sonstige Verfahren (informelle/freiwillige Bürgerbeteiligung). Diese Entwicklung setzte sich auch in den letzten Jahren fort. Besonders im Planungsbereich gibt es nahezu kein Verfahren mehr, das ohne frühzeitige und intensive Bürgerbeteiligung durchgeführt wird. Die Erfahrungen aus abgeschlossenen Projekten fließen in neue Projekte ein.

Wo findet in München sowie anderen Kommunen grundsätzlich eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger statt:

Formelle Bürgerbeteiligung (auch: gesetzliche oder obligatorische [verpflichtende] Beteiligung) meint Bürgerbeteiligung, die gesetzlich vorgeschrieben ist (im Unterschied zur informellen oder freiwilligen Beteiligung). Solche Vorschriften gibt es beispielsweise für:

- Bauleitplanung
- Raumordnungsverfahren
- Genehmigungsverfahren
- Landes- und Regionalplanung
- Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei diesen vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sind die Beteiligten (z. B. Behör-

den, Träger öffentlicher Belange, betroffene Bürger/innen) ebenfalls vorgegeben. Auch der Zeitpunkt innerhalb des gesamten Planungsverfahrens steht zumeist fest.

Zu den **informellen (freiwilligen) Verfahren der Bürgerbeteiligung** gehören alle Verfahren, die nicht gesetzlich geregelt sind. Sie können sowohl auf der Ebene der "One-Way-Kommunikation" als auch dialogorientiert Anwendung finden. Diesbezüglich wird auf die o.g. Beschlussvorlage verwiesen.

Zu den Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung wurde bereits in der zur Anwendung empfohlenen Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren Folgendes geregelt:

„Verwaltung und Politik müssen bereit sein, die Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger anzuerkennen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens offen zu begegnen. Die politischen Grenzen müssen klar geklärt und offen kommuniziert werden.“ Dies bedeutet insbesondere, dass bei Projekten, die mit einer größeren Öffentlichkeitswirksamkeit und Tragweite im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger verbunden sind, rechtzeitig die Frage einer Stadtratsbefassung geklärt wird und diese dann ggf. zum Verfahren und zu den Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung erfolgt. Als Grundsatz gilt hier:

Wenn der Stadtrat über die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens zu entscheiden hat, dann ist auch eine vorhergehende Stadtratsbefassung über das Verfahren und die Rahmenbedingungen (z.B. Herstellung von Transparenz, wer letztendlich entscheidet) der Bürgerbeteiligung erforderlich.

2.2 Projekte des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

Schon jetzt existieren beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung zahlreiche Formen der Bürgerbeteiligung. Dazu zählen unter anderem Bürgerbeteiligung bei Stadtentwicklungsprojekten (z.B. Quartiersentwicklung), zu einzelnen gesellschaftspolitischen Fragestellungen, Partizipation von Kindern und Jugendlichen usw. sowie die formale Bürgerbeteiligung nach Baugesetzbuch. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat mit „München MitDenken“ (www.muenchen-mitdenken.de) eine zentrale Informationsplattform zu Projekten der Stadtentwicklung geschaffen. Hier erfahren interessierte Bürgerinnen und Bürger wann und wie sie sich bei den Projekten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung beteiligen können.

Der Münchner Stadtrat stimmte in der Vollversammlung vom 16.03.2016 den Vorschlägen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Optimierung von Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit zu (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04459 vom 16.03.2016). Damit wurde unter anderem zusätzlich eine eigene Servicestelle für Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation für die Projek-

te der Stadtplanung installiert. Das Team verstärkt projektbezogene Informations- und Medienarbeit und begleitet Bürgerbeteiligungsformate. Der Stadtrat wurde zuletzt in seiner Sitzung am 25.07.2018 mit der Evaluierung des vorgenannten Beschlusses befasst (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11585). Darüber hinaus hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Herbst 2018 ein Magazin mit dem Titel „Dialog gestalten – Über Kommunikation und Beteiligung“ herausgegeben. Darin werden das Selbstverständnis des Referats zum Thema Bürgerbeteiligung sowie Grundsätze und Qualitäten benannt, die die Arbeit des Referats für Stadtplanung und Bauordnung bestimmen. Auch verschiedene Beispiele aus der Praxis der Bürgerbeteiligung werden beschrieben.

2.3 Projekte des Baureferates

Grundsätzliches Vorgehen bei Bürgerbeteiligungen zu Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum:

Seit vielen Jahren gehört es bereits zum Standard des Baureferates bei der Neugestaltungen von Plätzen und anderen öffentlichen Räumen mit besonderer Bedeutung, neben den Bezirksausschüssen auch die Bürgerschaft vor Beginn der Entwurfsgestaltung zu beteiligen. Das Baureferat führt bis zu 15 Verfahren im Jahr durch.

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.04.2013 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 11607) wurde auf Vorschlag des Baureferates ein neues Regelverfahren für die Durchführung von entsprechenden Bürgerbeteiligungen durch den Stadtrat beschlossen. Über den Start des Verfahrens entscheidet der Stadtrat im jeweiligen Fall:

In einem ersten Schritt wird eine Grundlage für die Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern geschaffen, ohne bereits eine konkrete Projektplanung erarbeiten und grundsätzliche Festlegungen treffen zu müssen. Dazu werden Analysen und visuelle Anregungen zum jeweiligen Ort erstellt. Grundsätzliche Möglichkeiten wie beispielsweise Flächenaufteilungen und Nutzungen von Straßenräumen werden skizzenhaft dargestellt, um die Potentiale des Ortes aber auch eventuell widersprechende Anforderungen zu verdeutlichen.

Ziel ist in einem zweiten Schritt die Formulierung von Bedürfnissen und Anforderungen durch die Bürgerinnen und Bürger. Dazu wird mit den Bürgerinnen und Bürgern Pro und Contra der unterschiedlichen Möglichkeiten diskutiert. Grundlage und Anregung zur Diskussion ist die vorbereitete Studie. Mit den Bezirksausschüssen wird der Kreis der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger abgestimmt.

In einem dritten Schritt wird das Ergebnis der Bürgerbeteiligung in die Studie eingearbeitet. Ziel dabei ist es nicht einer konkreten Gestaltung vorzugreifen, sondern die

Formulierung und Visualisierung eines grundsätzlichen Konzeptes für die jeweilige Umgestaltung.

Die Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme eines Projekts mit der eigentlichen Planung und Realisierung des Konzeptes trifft weiterhin der Stadtrat. Dazu werden dem Stadtrat die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und die Konzeptstudie mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Beteiligungsverfahren, deren Format und der Kreis der zu Beteiligten zumeist in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss festgelegt werden, erfolgen dann sobald die konkrete Planung vorliegt.

Neben dem Regelverfahren bedürfen spezielle Projektanforderungen auch individueller Beteiligungsformate:

Bürgerbeteiligung bei der Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Parks, Spielplätzen und Jugendspielflächen. Bereits seit Mitte der 90er Jahre setzt das Baureferat beim Bau von Spielplätzen, Freizeiteinrichtungen oder auch großen innerstädtischen Freiraumprojekten und Plätzen auf direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Es hat sich bewährt, die späteren Nutzerinnen und Nutzer frühzeitig in den Planungsverlauf einzubeziehen. Die Bürgerbeteiligung hilft, den Anforderungen und Wünschen aller Beteiligten gerecht zu werden und deren Anliegen zu würdigen. Gemeinsam können Lösungen erarbeitet werden, was die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer fördert. Erfahrungsgemäß übernehmen diese später mehr Verantwortung für "ihren" Freiraum und setzen sich engagiert ein, wenn es um Nutzung, Funktionalität und Erhalt geht. Abhängig von Größe und Bedeutung des Projekts reichen die Beteiligungsmöglichkeiten von Gesprächen mit Einzelnen über Informationsveranstaltungen für die Bewohnerinnen und Bewohner ganzer Stadtteile bis hin zu moderierten Planungsgesprächen und Workshops. Angestrebt wird der offene Dialog untereinander und mit der Verwaltung, bei der durch Ideensammlung, Diskussion, Zielformulierung und Abwägung ein Ergebnis erarbeitet wird, mit dem die Planerinnen und Planer weiter arbeiten können.

Beispiel Spielplatzplanung:

Im Schnitt werden jährlich bis zu 6 Spielplätze und Freiräume für Kinder und Jugendliche mit Beteiligungsverfahren durchgeführt. Diese bestehen aus verschiedenen Bausteinen und sind für das jeweilige Projekt und die Nutzergruppe maßgeschneidert. Grundsätzlich kommen jedoch alle Akteure, die Kinder und Jugendlichen, ihre Erzieher, Eltern, Nachbarn sowie Planerinnen und Planer zu einem Ortstermin zusammen. In einem ersten Workshop wird das Projekt vorgestellt, Ziele werden formuliert und Ideen gesammelt. Erst dann müssen Schwerpunkte gesetzt werden. Welche Spielideen sind umsetzbar, welche nicht? Dabei geht es um Platzbedarf, Gefahrenpotenzial

und das zur Verfügung stehende Budget. Nach Diskussion und Abwägung werden die Wünsche und Ideen der Workshop-Teilnehmer zusammengefasst und den Planerinnen und Planern als Grundlage für den Vorentwurf überreicht. Bei einem zweiten Treffen wird der Vorentwurf diskutiert und geprüft, ob die Ideen der Kinder und Jugendlichen umgesetzt und Wünsche der Mädchen und Jungen gleichermaßen einbezogen wurden. In diesem Stadium können die Kinder und Jugendlichen noch Änderungswünsche formulieren. Ziel ist, das Projekt in einem möglichst kurzen Zeitraum zu realisieren.

Sonderprojekte – Beispiel Landschaftspark Freiham:

Das zweistufige Wettbewerbsverfahren für den Landschaftspark wurde mit einer begleitenden Bürgerbeteiligung so konzipiert, dass sowohl der stadtweiten Bedeutung des Landschaftsparks, als auch dem Umstand, dass das Neubauviertel Freiham erst in den kommenden Jahren entstehen wird, Rechnung getragen werden konnte. So wurde eine breite allgemeine Öffentlichkeit angesprochen und zudem eine Gruppe von Münchnerinnen und Münchnern gewonnen, welche stellvertretend für die künftige Bewohnerschaft an verschiedenen Planungsdialogen mitwirkte. Das zweistufige Vorgehen ermöglichte überdies, die Bürgerbeteiligung nicht nur im Vorfeld und nach Abschluss der beiden Wettbewerbsphasen (Konzeptstufe und Realisierungsstufe), sondern auch zwischen den beiden Phasen die Öffentlichkeit einzubinden. Eine angemessene Einflussnahme der Bürgerschaft und eine dadurch hohe Akzeptanz des Planungsergebnisses kann auf diese Weise erzielt werden.

2.4 Projekte anderer Referate

Wie in der unter Ziff. 2.1 genannten Beschlussvorlage vom 28.11.2012 in Anlage 6 dargestellt, finden insbesondere auch im Direktorium, Kommunalreferat, Kulturreferat, Referat für Arbeit- und Wirtschaft (RAW), Referat für Bildung und Sport, Referat für Gesundheit und Umwelt sowie dem Sozialreferat Bürgerbeteiligungsprojekte statt. Grundsätzlich sind bei allen städtischen Referaten Bürgerbeteiligungsprojekte möglich.

Beispielsweise werden im RAW – Fachbereich Europa Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung verfolgt. Das RAW hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Gerade angesichts der anhaltenden Kritik einer „bürgerfernen“ Europäischen Union, ist der Fachbereich Europa bemüht, Bürgerinnen und Bürger stärker zu europapolitischen Themen einzubinden. Neben sogenannten Strukturierten Bürgerdialogen (bspw. Zum „Weißbuch zur Zukunft der EU“ im April 2018 oder dem Strukturierten Dialog „Jung sein in Bayern – Fit für Europa im März 2018) die der Fachbereich durchführt, leistet insbesondere das Europe-Direct-Informationszentrum (EDI) einen Beitrag zur Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern. Die Aktivitäten des EDI sind

darauf ausgerichtet, die Öffentlichkeit durch den Aufbau stabiler Netzwerkstrukturen in europäische Themen einzubinden und konzentriert sich auf die grundlegenden Themen sowie politische Maßnahmen, die für die Öffentlichkeit von unmittelbarem Interesse sind, insbesondere im Hinblick auf den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger an allgemeinen Informationen. Ferner organisiert das EDI Veranstaltungen und nutzt verschiedene Kommunikationsinstrumente, um die Bürgerinnen und Bürger auf lokaler und regionaler Ebene entweder direkt oder über geeignete Multiplikatoren und Interessenträger anzusprechen.“

2.5 Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren

Ein erster Schritt auf dem Weg zu einer qualifizierten Bürgerbeteiligung war bereits die Erarbeitung einer Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren, die in erster Linie für informelle (freiwillige) Beteiligungsverfahren gilt. Diese wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.03.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13605) der Verwaltung zur Anwendung empfohlen. Mit Schreiben vom 28.05.2014 wurden alle Referatsleitungen informiert und um Beachtung gebeten.

Wie in dieser Checkliste dargestellt, gibt es keine klare, allgemeingültige oder rechtliche Definition für informelle Bürgerbeteiligungsverfahren. „Ziel der Bürgerbeteiligung ist es, Argumente, Meinungen und Positionen der Bürger/innen frühzeitig zu erfahren, diese bei den Entscheidungen zu würdigen und soweit als möglich zu berücksichtigen. So können Entscheidungen und Meinungsbilder gemeinsam getragen und verwirklicht werden. Damit dies gelingt, müssen unterschiedliche Positionen aufgezeigt und ggf. Kompromissmöglichkeiten benannt werden“¹.

Die Checkliste geht auf die einzelnen Phasen des Beteiligungsverfahrens ein - vom Anlass bzw. der Idee, über die Vorbereitungsphase, Planungsphase, Start des Beteiligungsprozesses und Öffentlichkeitsphase, Durchführungsphase bis zur Evaluierungsphase und Umsetzung der Ergebnisse - und enthält Empfehlungen für eine erfolgreiche Durchführung (Anlage 7). In Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle für Frauen, wurde die beiliegende Checkliste aktuellen Erfordernissen einer geschlechtergerechten Sprache angepasst.

Die Referate werden nun in einem nächsten Schritt verpflichtet, die Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren verbindlich anzuwenden.

2.6 Bürgersprechstunde und Bürgerbefragung des Oberbürgermeisters

Oberbürgermeister Dieter Reiter erklärte in seiner Antrittsrede am 02. Mai 2014 unter anderem: „Es geht darum, in den Planungsprozessen die Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig einzubinden. Neue Formen der Bürgerbeteiligung, wie beispiels-

¹ Siehe Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren (Anlage 7), Seite 2

weise Bürgergutachten, sind dabei zu erproben und auf Praxistauglichkeit zu überprüfen. Mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den politischen Prozessen verstärkt das gegenseitige Vertrauen und den Respekt - und bildet somit einen notwendigen Teil einer guten politischen Kultur in der Stadtgesellschaft. Als Oberbürgermeister werde ich besonderen Wert auf gelebte Bürgernähe legen. Dazu wird es eine regelmäßige Bürgersprechstunde geben."

Im Rahmen des 100-Tage-Programms des Oberbürgermeisters wurde eine regelmäßige persönliche Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters eingerichtet, die große Resonanz findet. Der Oberbürgermeister lädt dazu regelmäßig (3-4 mal jährlich) Münchner Bürgerinnen und Bürger ein, die dann die Möglichkeit haben, ihre Fragen, Probleme und Anregungen mit dem Oberbürgermeister zu diskutieren.

Die erste Bürgersprechstunde startete am 10.07.2014 mit ausgelosten Teilnehmerinnen und Teilnehmern im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses. Seit April 2017 finden die Bürgersprechstunden in den Stadtbezirken statt, für die sich die Bürgerinnen und Bürger dieses Stadtbezirks bewerben können.

Wie wichtig dieser Ansatz ist, wurde deutlich durch die Resonanz auf die bisherigen Bürgersprechstunden und durch deren Erfolg.

Mit der Frage: „An welcher Stelle sollte Ihrer Meinung nach die städtische Verwaltung in Sachen Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungsqualität verbessert werden? Was würden Sie mir raten?“ wandte sich Oberbürgermeister Dieter Reiter an die Münchnerinnen und Münchner. Die Befragung wurde vom 17.09.2014 bis 08.10.2014 als Postkartenaktion und vom 17.09.2014 bis 17.10.2014 als Online-Befragung durchgeführt. Insgesamt wurden ca. 130.000 Postkarten persönlich ausgegeben bzw. ausgelegt.

Als Ergebnis konnte festgehalten werden:

- es wurden 3.145 Postkarten zurück gesandt
- und 926 Personen haben sich an der Online-Befragung beteiligt
- insg. wurden 4.663 Meldungen codiert und flossen in die Auswertung ein.

Die Auswertungsergebnisse wurden in der Referentenrunde vorgestellt und den Referaten mit dem Auftrag übermittelt, die Wünsche und Anregungen zu prüfen und ggf. bei der Arbeit zu berücksichtigen.

2.7 Bürgerbefragungen/Bürgerumfragen der Referate

Hier finden die Münchnerinnen und Münchner ein breites Feld, um ihre Wünsche und Anregungen an kompetenter Stelle und zielorientiert einzubringen. Die Ergebnisse dieser Umfragen und Befragungen fließen zum Teil in Stadtratsvorlagen bzw. Bekanntga-

ben an den Stadtrat ein oder dienen den Referaten unmittelbar bei der Verbesserung ihrer Angebote für die Bürgerinnen und Bürger.

Im Zeitraum von Anfang 2009 bis Mitte 2016 erfolgten rund 200 Befragungen und Umfragen, unter anderem die 2016 unter der Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung durchgeführte Bürgerbefragung zur Stadtentwicklung. Der größte Teil davon (ca. 90 %) bezog sich auf spezifische Zielgruppen, wie z.B. Kundinnen und Kunden des Abfallwirtschaftsbetriebs München, Bürgerinnen und Bürger, die Anliegen in Bereichen des Kreisverwaltungsreferats erledigen und Eltern, deren Kinder Einrichtungen des Referats für Bildung und Sport besuchen. Einige Befragungen waren einmalig, ca. 60 % der Befragungen werden jährlich durchgeführt, ein Teil in mehrjährigem Turnus.

Wurden die Befragungen von 2009 bis 2015 überwiegend schriftlich (Briefanfrage, Fragebogen) bzw. telefonisch durch Interviews durchgeführt, erhöht sich inzwischen der Anteil der Online-Befragungen. Anfang 2016 konnten sich Bürgerinnen und Bürger online an der Umfrage zu elektronischen Dienstleistungen der Landeshauptstadt München beteiligen und somit Impulse für die Entwicklung der digitalen Zukunft der Stadtverwaltung einbringen.

2.8 Online-Petition

Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung bietet das Petitionsrecht. Dabei können sich Einzelpersonen oder eine Gemeinschaft schriftlich mit Bitten oder Beschwerden direkt an die zuständigen Stellen oder die Volksvertretungen wenden. Neben den schriftlichen Petitionen werden im digitalen Zeitalter die Online-Petitionen weiter zunehmen und als Sammelpetitionen eingehen. Für Online-Petitionen stehen verschiedene freie Internetplattformen zur Verfügung. Über diese Plattformen können die Bürgerinnen und Bürger ihr Petitionsrecht ausüben, durch Zustimmung eine Petition unterstützen oder sich an der Diskussion beteiligen und auch eine gegenteilige Meinung vertreten. Alle Petitionen, die an den Münchner Stadtrat gerichtet sind, laufen bei der Bürgerberatung des Oberbürgermeisters ein und werden von dort an die zuständigen Fachreferate weitergeleitet. Das Fachreferat legt die Bitten oder Beschwerden der Petentinnen/Petenten dem Stadtrat zur Entscheidung vor, wobei der Wortlaut der Petition exakt übernommen wird. Das zuständige Fachreferat informiert die Petentin / den Petenten bzw. die Initiatorin / den Initiator über den geplanten Sitzungstermin und darüber, dass bei einer öffentlichen Sitzung die Teilnahme als Zuschauer/in möglich ist.¹ Über eine eventuelle Hinzuziehung der Petentin / des Petenten und ein Rederecht entscheidet der Stadtrat.

¹ Siehe hierzu Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 02020, Vollversammlung des Stadtrats vom 25.03.2015

Die Bürgerinnen und Bürger können sich unter www.muenchen.de über die - an den Münchner Stadtrat gerichteten - eingereichten Petitionen und deren Bearbeitungsstand informieren.

2.9 Stadtbezirksbudget für die Münchner Bürgerinnen und Bürger

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12100) wurde das bisherige Bezirksausschuss-Budget zu einem Stadtbezirksbudget weiterentwickelt. Dieses beträgt ab dem Jahr 2019 2,57 € je Einwohner/in.

Der Aspekt der verstärkten Bürgerbeteiligung findet sich somit auch in der Namensgebung wieder, um den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass es sich letztlich um ein Budget für ihren Stadtbezirk handelt. Genau wie beim Bürgerhaushalt verbleibt die abschließende Entscheidung jedoch beim Bezirksausschuss.

Das Stadtbezirksbudget berücksichtigt in seiner Ausrichtung auch die Kriterien für ein Innovationsbudget, die im Stadtratsbeschluss vom 01.03.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04452) beschrieben wurden. Das Innovationsbudget wird danach von der Überzeugung getragen, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Stadt mitgestalten wollen und dass ihre Ideen, Konzepte und Praxisansätze eine wichtige Ressource für die Zukunftsentwicklung der Stadtgesellschaft bilden. Als innovativ und damit grundsätzlich förderfähig gelten Ideen und Projekte, die neue Wege im Freiwilligenmanagement in München beschreiten oder eine nachhaltige Weiterentwicklung schon bestehender Projektansätze darstellen. Über die Anhebung der Fördermittel können die Bezirksausschüsse deutlich stärker als bisher auch innovative Ideen und Projekte fördern, die das bürgerschaftliche Engagement stärken und von anderen Fachreferaten nicht gefördert werden können. Explizit sind die in der o.g. Sitzungsvorlage genannten Förderbereiche (Bildung von Kindern und Jugendlichen, Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, Migration, Inklusion, Demokratie und Toleranz) von der Zielsetzung des Stadtbezirksbudgets umfasst.

Der Stadtrat hat mit der finanziellen Aufstockung des bisherigen Bezirksausschuss-Budgets und seiner Umwandlung in ein Stadtbezirksbudget auch die Zielvorgabe verbunden, die bisher schon mögliche Bestellung städtischer Leistungen als einen zweiten, gleichbedeutenden Schwerpunkt der Mittelverwendung ergänzend zu dem bisherigen Schwerpunkt der Förderung von Maßnahmen Dritter auszugestalten.

Mit der Bestellung städtischer Leistungen besteht für die Bezirksausschüsse die Möglichkeit, direkt Verbesserungen in ihrem Stadtbezirk zu beschließen.

Dieses können u.a. Parkbänke, Spielgeräte oder Tickets für Ferienfreizeiten sein.

Die Anregung für eine konkrete Maßnahme kann sowohl aus den Reihen des Bezirksausschusses selbst als auch von Dritten (Anregung von Bürgerinnen und Bürgern, Initiativen, Vereinen) kommen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich auch dadurch

an der Verbesserung ihres Stadtbezirkes beteiligen.

Die hier genannte Aufzählung an bürgerorientierten Maßnahmen und Vereinfachungen für eine verstärkte Bürgerbeteiligung (z.B. auch Verfahrensvereinfachungen bei der Beantragung geringer Fördersummen bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro) ist nicht abschließend. Diesbezüglich wird auf den o.g. Beschluss zum Stadtbezirksbudget verwiesen.

3. Andere Städte im Vergleich

Bundesweit haben einige Städte (z.B. Stuttgart, Kiel, Darmstadt) Grundsätze, Leitlinien oder Satzungen zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren entwickelt. Andere haben den Prozess erst neu angestoßen, wieder andere stehen kurz vor der Behandlung der entwickelten Leitlinien in den jeweiligen Gremien.

Unabhängig von der Größe und Einwohnerzahl der Städte waren sich die Prozesse zur Entwicklung von Leitlinien für Bürgerbeteiligung sehr ähnlich. Es erforderte von allen Beteiligten viel Einsatz und Zeit. Größere Städte gingen die Entwicklung von Leitlinien mit Hilfe externer Unterstützung an. Am Anfang stand jeweils die Auswahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe. Dabei wurden die Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung benannt und die Bürgerinnen und Bürger entweder nach dem Zufallsprinzip oder mit Hilfe eines Bewerbungsverfahrens ausgewählt.

München ist im Vergleich zu den anderen Städten, die auf diese Weise den Prozess zur Entwicklung von Leitlinien zur Bürgerbeteiligung durchgeführt haben, mit Abstand die größte Kommune. Damit einher geht eine fast unüberschaubare Zahl von zivilgesellschaftlichen Gruppen, die aus dem täglichen Miteinander der bunten und vielfältigen Gemeinschaft der Münchner Bürgerinnen und Bürger nicht mehr wegzudenken sind. Auch zivilgesellschaftliche Organisationen haben ein hohes Interesse an der Entwicklung von Leitlinien signalisiert. München würde vor einer wesentlich größeren und komplexeren Aufgabe als andere Städte stehen, wenn ein entsprechender Prozess ins Auge gefasst werden sollte. Ein solcher Prozess wäre in München methodisch sehr aufwändig und würde erhebliche Ressourcen binden. Für Ideen und Anliegen der Zivilgesellschaft zum Thema Bürgerbeteiligung ist die Stadtverwaltung offen für Gespräche und einen konstruktiven Informationsaustausch.

4. Weiteres Vorgehen

In München wird – wie unter 2. dargestellt – schon jetzt ein hohes Maß an Bürgerbeteiligung bei zahlreichen Themen und in vielfältigen Formen praktiziert. Auch wenn gelegentlich Defizite auftreten und diskutiert werden, ist München qualitativ und quantita-

tiv gut aufgestellt. Das Erfordernis zur fortlaufenden Weiterentwicklung ergibt sich aber nicht nur aus Defiziten, sondern auch aus der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen. Die Stadtverwaltung und insbesondere die mit Bürgerbeteiligungsthemen stark befassten Referate (wie Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie Baureferat) stellen sich diesen Herausforderungen und entwickeln ihr Instrumentarium ständig weiter.

Bereits im Leitbild der Landeshauptstadt München ist das Bekenntnis zur Bürgerbeteiligung enthalten und wird in zahlreichen Projekten gelebt.

Darüber hinaus gilt auch, dass die besten Leitlinien für sich genommen niemals sicherstellen können, dass tatsächlich eine gute Bürgerbeteiligung stattfindet. Die gelebte Praxis ist für die Qualität der Bürgerbeteiligung und die Akzeptanz in der Bevölkerung entscheidend.

Vor diesem Hintergrund erscheint es in München nicht zielführend, durch einen langjährigen Prozess verbindliche Leitlinien zur Bürgerbeteiligung zu erarbeiten. Es wird stattdessen vorgeschlagen, auf die bisherigen Erfahrungen zurückzugreifen und die Verfahren weiter zu optimieren und mittelfristig auszubauen (vgl. 4.2 und 4.3). Zudem werden verbindliche Grundsätze für qualifizierte Bürgerbeteiligungsverfahren formuliert und die Referate verpflichtet, diese bei allen künftigen Beteiligungsverfahren zu beachten (vgl. 4.1). So kann zeitnah und gezielt an der Qualität bestehender Beteiligungsmöglichkeiten gearbeitet werden, neue Wege erschlossen und die konkreten Beteiligungsmöglichkeiten verbessert werden.

4.1 Grundsätze zur Bürgerbeteiligung

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.03.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13605) wurde das Direktorium beauftragt einen Vorschlag zur Einführung von Mindeststandards bei Bürgerbeteiligungsmaßnahmen zu erarbeiten. In der verwaltungsinternen Diskussion hat sich ergeben, dass aus Sicht der Verwaltung eine zusätzliche Formulierung von Mindeststandards im Sinne von operativen Mindestvorgaben nicht zielführend ist. Mit dem genannten Beschluss wurde bereits eine Checkliste für Bürgerbeteiligungsverfahren beschlossen und zur Anwendung empfohlen (vgl. Anlage 7). Schon bei der Formulierung dieser Checkliste bestand das Problem, dass die heterogene Landschaft der Bürgerbeteiligungsverfahren nur schwer mit einem Kanon von Regeln vollständig zu erfassen ist. Bei den verschiedenen Beteiligungsverfahren sind verschiedene Aspekte zu beachten, um sie erfolgreich und gut durchzuführen. Eine weitere operative Regelebene „Mindeststandards“ würde an diesem Grundproblem nichts ändern.

Es wird statt dessen vorgeschlagen, verbindliche „Allgemeine Grundsätze für eine qualifizierte Bürgerbeteiligung“ und deren Anwendung bei allen künftigen Beteiligungsverfahren zu beschließen. Diese Grundsätze sollen einen allgemeinen Maßstab bilden, an denen die Qualität von Beteiligungsverfahren beurteilt und ggf. kritisiert werden kann. Sie bilden den Rahmen für die Bürgerbeteiligung bei der Landeshauptstadt München. In diesen Grundsätzen soll unter anderem die beschlossene Checkliste verbindlich zur Anwendung festgeschrieben werden.

Bei der Formulierung der Grundsätze wurden auch die Forderungen aus dem „Gemeinsamen Positionspapier Münchner Bürgerinitiativen und -verbände, Münchner Bürgerstandard für Beteiligung an Stadt- und Verkehrsplanung“ (Antrag von Herrn StR Michael Kuffer vom 06.05.2016, Antrag Nr. 14-20- / A 02098 „Neue Bürgerbeteiligungskultur schaffen!“) aufgegriffen und die darin enthaltenen fünf elementaren Voraussetzungen für eine gelingende Bürgerbeteiligung berücksichtigt.

Als weitere Orientierung zur Formulierung von verbindlichen Grundsätzen zur Bürgerbeteiligung wurden ebenso die von anderen Städten entwickelten Leitlinien herangezogen.

Folgende Grundsätze wurden vom Direktorium erarbeitet:

Die Landeshauptstadt München strebt an, bei der Durchführung von Beteiligungsverfahren folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- **Die Landeshauptstadt München wendet die Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren an und schreibt diese laufend fort.**

Bei der Vorbereitung von Bürgerbeteiligungsverfahren werden die Empfehlungen der Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren mit einbezogen. Die Checkliste beschreibt die einzelnen Phasen eines Beteiligungsprozesses und bietet eine Zusammenfassung der wichtigsten Schritte, von der Vorbereitungsphase über die Durchführung bis zum Abschluss des Projekts.

- **Die Landeshauptstadt München informiert die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über neue Bürgerbeteiligungsverfahren und den aktuellen Sachstand laufender Verfahren.**

Es wird dafür Sorge getragen, dass neue Projekte der Bürgerbeteiligung auf den Internetseiten der Referate besonders hervorgehoben werden und sich die Bürgerinnen und Bürger so über aktuelle beginnende Beteiligungsverfahren informieren können. Auf einer noch zu implementierenden zentralen städtischen „Online-Beteiligungsplattform“ werden mittelfristig alle Beteiligungsprojekte der Landeshauptstadt München zentral dargestellt und zeitgemäße digitale Formen der Mitwirkung eröffnet (siehe Ziff 4.2 und 4.3).

Diese Plattform dient auch zur Information über geplante Veranstaltungen und informiert über den Stand der laufenden Verfahren.

- **Die Landeshauptstadt München setzt sich für eine qualifizierte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ein.**

Qualifizierte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger beginnt mit der Vorbereitung und Planung der Beteiligungsprojekte. Für eine erfolgreiche Durchführung ist eine durchdachte Projektplanung erforderlich. Dabei werden im Vorfeld die Art und Methoden der Durchführung, die zu beteiligenden Zielgruppen, der Handlungsspielraum der Beteiligten, die formellen Rahmenbedingungen und die mögliche Umsetzung der Ergebnisse berücksichtigt.

- **Die Landeshauptstadt München fördert ein respektvolles und partnerschaftliches Miteinander zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft. Die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgt vertrauensvoll, verständlich, offen, sachlich und konstruktiv.**

Die Zusammenarbeit der Münchner Stadtverwaltung, des Münchner Stadtrates und der Bürgerschaft ist von gegenseitigem Vertrauen geprägt und findet auf Augenhöhe statt. Die Landeshauptstadt München übernimmt die Verantwortung für transparente Verfahren. Dazu gehört auch eine bürgerfreundliche Sprache.

Ein Grundsatz für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die Anerkennung und Wertschätzung der Beteiligten untereinander. Alle Beteiligten sind bereit zur Kommunikation und Offenheit gegenüber den unterschiedlichen Interessen und Lösungsansätzen.

- **Bei Beteiligungsverfahren wird ein verbindlicher Handlungsrahmen festgelegt und die Bürgerinnen und Bürger über die Rahmenbedingung ausreichend informiert.**

Gute Bürgerbeteiligung zeichnet sich durch Transparenz aus. Zu Beginn des Beteiligungsprozesses werden die Rahmenbedingungen festgelegt. Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen werden klar kommuniziert. Das Verfahren wird dokumentiert. Die Beteiligten werden informiert über den aktuellen Stand des Beteiligungsprojekts, über die rechtlichen Vorgaben, den finanziellen Hintergrund und den vorgesehenen Zeitrahmen. Inhalte und Spielregeln des Beteiligungsprozesses werden ebenso kommuniziert wie der mögliche Handlungsspielraum. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten aktuelle Informationen im Beteiligungsprozess schnell und verständlich aufbereitet

- **Die Landeshauptstadt München informiert transparent und zielgruppenorientiert über Beteiligungsmöglichkeiten. Sie setzt unterschiedliche Beteiligungsformen ein, um die verschiedenen Bevölkerungsgruppen einzubinden und deren Beteiligung zu ermöglichen.**

Bei der Konzeption von Beteiligungsverfahren wird insbesondere darauf geachtet, dass sich alle Einwohnerinnen und Einwohner Münchens, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres sozialen Umfelds oder ihres Bildungsstatus angesprochen fühlen. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass nicht nur allen am politischen oder gesellschaftlichen Geschehen interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein Zugang zu Bürgerbeteiligungsprojekten ermöglicht wird. Eine inklusive Bürgerbeteiligung bedeutet, dass auch aktiv auf Bevölkerungsgruppen (z.B. Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderung, sozial benachteiligte Personen usw.) zugegangen werden muss und mit niedrighwelligen Methoden eine Beteiligung ermöglicht wird. Dabei müssen sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung unterschiedliche Zwänge und Bedürfnisse von verschiedenen Personengruppen berücksichtigt werden (z.B. zeitliche und örtliche Verfügbarkeit). Hilfreich ist es, soziale Einrichtungen, Familienzentren u.a. relevante Institutionen und Migranten und Migrantinnenorganisationen mit einzubeziehen.

Auf Grund der Unterschiedlichkeit der informellen Bürgerbeteiligungsverfahren ist es nicht möglich, verbindlich festzulegen, wann ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann nur jeweils im konkreten Einzelfall durch die Stadt München entschieden werden.

- **Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren und deren Umsetzung zeitnah informiert.**

Aktuelle Informationen aus dem Beteiligungsprozess werden verständlich aufgearbeitet und an die Beteiligten zeitnah weitergegeben. Die Öffentlichkeit wird regelmäßig über den Fortgang des Beteiligungsverfahrens informiert. Die Ergebnisse werden zusammengefasst und dargestellt, welche Vorschläge der beteiligten Bürgerinnen und Bürger aufgenommen und umgesetzt werden konnten bzw. welche Hinderungsgründe es gibt. Dabei wird auf eine klare und einfache Darstellung des Sachverhalts geachtet, um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen.

- **Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungsverfahren sind bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.**

Die Ergebnisse von Bürgerbeteiligungsverfahren werden dokumentiert und bei der Entscheidungsfindung einbezogen. Dabei wird gesondert dargestellt, welchen Vorschlägen gefolgt werden kann und aus welchen Gründen Vorschläge nicht umge-

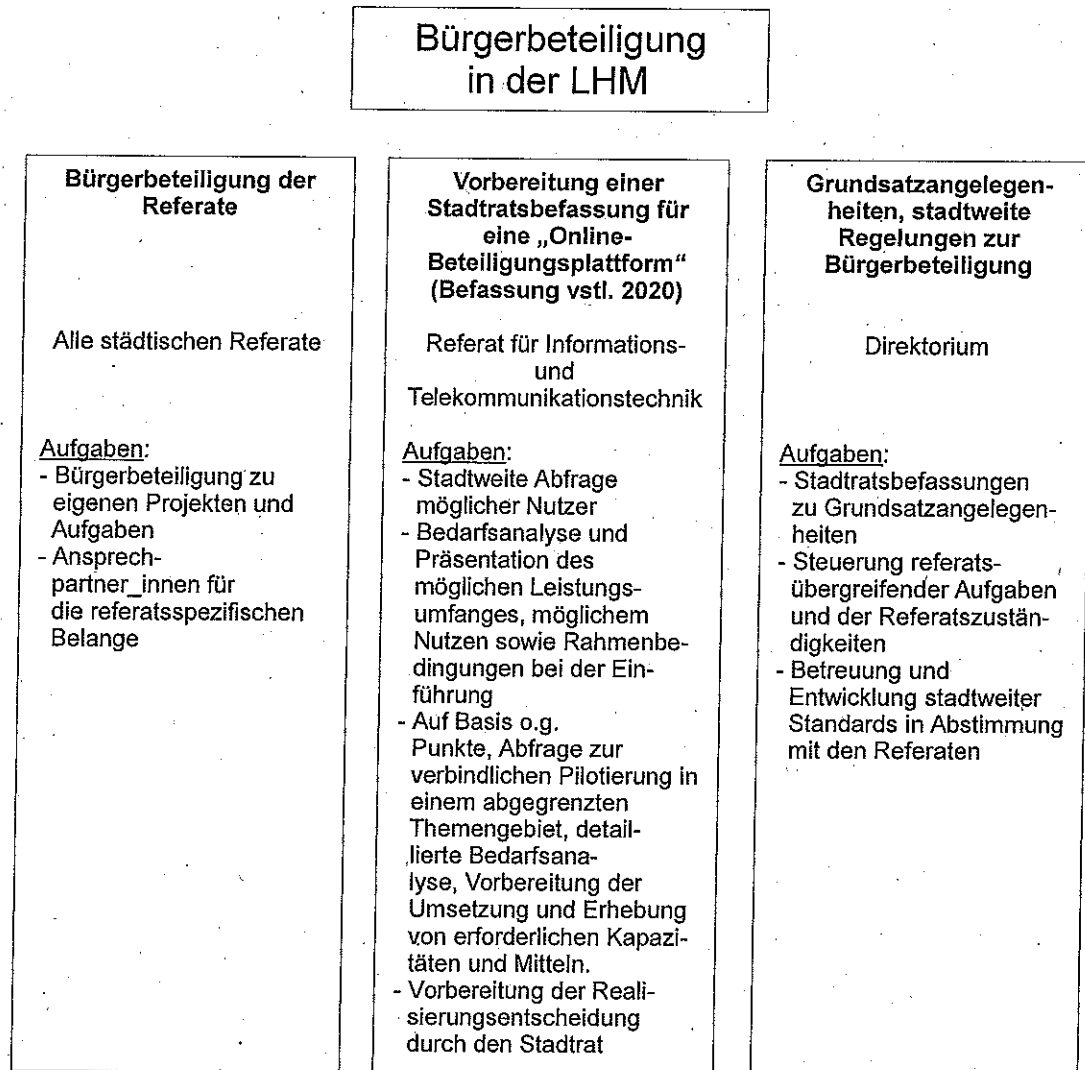
setzt werden können. Sofern der Stadtrat über das geplante Projekt zu entscheiden hat, wird in der Beschlussvorlage dargestellt, wie die Bürgerinnen und Bürger beteiligt wurden. Dem Stadtrat wird jeweils mit einer Begründung ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet, welche Vorschläge aus der Bürgerbeteiligung umgesetzt werden können und welche nicht.

4.2 Zuständigkeiten und verwaltungsinterne Kommunikation

Die operative Verantwortung für die Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren liegt in den Fachreferaten. In den Fachreferaten (insbesondere in den beiden Referaten mit den meisten Verfahren, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Baureferat) hat sich eine umfangreiche methodische Kompetenz gebildet, wie Beteiligungsverfahren gut durchgeführt werden. Die Methoden werden aufgrund von Erfahrungen und unter Einbeziehung der bundesweiten Diskussion ständig weiterentwickelt.

Eine Loslösung der operativen Verantwortung von der Fachlichkeit in den Referaten ist nicht ratsam. Beteiligungsverfahren können nur in enger Verbindung zwischen Fachkenntnis und Methode sinnvoll durchgeführt werden und sind auf die konkreten Projekte und Problemlagen hin abzustimmen. Für die gesamtstädtische Weiterentwicklung des Themas ist jedoch eine neue Struktur erforderlich, die im Folgendem dargestellt wird.

Die Zuständigkeiten für Bürgerbeteiligung und Vorbereitungsarbeiten für eine „Online-Beteiligungsplattform“ in der Stadtverwaltung sollen aktuell folgendermaßen gegliedert werden:



Bürgerbeteiligung der Referate:

Die konkrete, zielgruppen- oder raumbezogene Bürgerbeteiligung sowie die entsprechende Kommunikation erfolgt - wie bisher - zuständigshalber in den (Fach-) Referaten.

Zu den Aufgaben zählt unter anderem:

- die Durchführung von Beteiligungsverfahren zu eigenen Projekten,
- die Beantwortung von Bürgeranfragen zu den eigenen Projekten sowie
- die Behandlung von Bürgerversammlungsanträgen.

Jedes Referat benennt in Zukunft eine/n Ansprechpartner/in für Bürgerbeteiligung. Diese Personen sollen in den Referaten als zentrale Ansprechpersonen zur Thematik Bürgerbeteiligung dienen.

Vorbereitung einer Stadtratsbefassung für eine „Online-Beteiligungsplattform“ (Befassung vstl. 2020) durch das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik

Auf Basis der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.11.2017 zum E-Government und Open-Government - Stufe 3 soll eine Bedarfserhebung und Anforderungsqualifizierung mit den relevanten Stakeholdern sowie die Erstellung einer Umsetzungsstrategie für eine neue stadtweite Basiskomponente „Bürgerbeteiligung“ durchgeführt werden. Hierbei ist auch die Verankerung der Beteiligungsprojekte der Kinder- und Jugendpartizipation auf dieser Plattform besonders zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Beschlussvorlage zu E-/Open-Government soll noch im Jahr 2020 das weitere Vorgehen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Bürgerbeteiligungsplattform soll hierbei als zentraler Anlaufpunkt für alle Online-Beteiligungsmöglichkeiten dienen.

Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten und stadtweiter Regelungen zur Bürgerbeteiligung im Direktorium

Referatsübergreifende Aufgaben, deren Steuerung, sowie grundlegende, stadtweite Aufgaben verbleiben im Direktorium. Zu diesen Aufgaben zählen Querschnittsaufgaben mit Regelungscharakter wie zum Beispiel:

- die Entwicklung und Verankerung von Instrumenten der Bürgerbeteiligung in die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse der Stadtverwaltung,
- Erarbeitung und Fortschreibung stadtweiter Standards / Checklisten
- eine Schnittstellenfunktion zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerschaft zu grundsätzlichen Fragen der Bürgerbeteiligung.

Ein optimierter und verbesserter Austausch aller Referate, z.B. zur gemeinsamen Nutzung und Bereitstellung von Dokumenten, Bekanntgabe von Fortbildungen und Terminen zur Thematik wird hierbei auch über die Einrichtung eines Arbeitsraumes im neuen Intranet „Wilma“ erfolgen. Der Arbeitsraum wird durch das Direktorium eingerichtet und moderiert.

4.3 Ein gemeinsames Online-Portal für alle Beteiligungsprojekte

Die Verwaltung wird somit die Forderung des Bezirksausschusses 5 „Ein Portal für alle Beteiligungsprojekte, BA-Antrag Nr. 08-14 / B 05478“, aufgreifen und ein Online-Portal entwickeln, in dem auf einer gemeinsamen Plattform alle Bürgerbeteiligungsverfahren der Landeshauptstadt München zusammengefasst werden und so die Bürgerinnen und Bürgern auf einen Blick erkennen können, welche Beteiligungsmöglichkeiten sich im eigenen Stadtbezirk oder im gesamten Stadtgebiet bieten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Johann Altmann, der Stadtkämmerei, sowie dem Referat dem Personal- und Organisationsreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Die Beschlussvorlage wurde mit allen städtischen Referaten sowie der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Fachbeirat für Bürgerschaftliches Engagement abgestimmt.

Sofern die Stellungnahmen der Fachreferate und Fachdienststellen nicht bereits im Beschluss berücksichtigt wurden, wird hierzu von Seiten des Direktoriums wie folgt Stellung genommen:

Von der Mehrzahl der Fachreferate wurde darauf hingewiesen, dass das geplante Vorgehen, insbesondere die Bereitstellung von Informationen zur Onlineveröffentlichung auf einer zentralen Internetplattform, die verbindliche Umsetzung der Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren sowie der allgemeinen Grundsätze zur Bürgerbeteiligung auch Auswirkungen auf die Personalressourcen in den Referaten hat. Dazu ist die Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.11.2017 zum E- und Open-Government - Stufe 3 und der Schaffung einer gesamtstädtischen, „Online-Beteiligungsplattform“ zu berücksichtigen. Personalbedarfe der Referate für das Thema „Online- Beteiligungsplattform“ können in diesem Rahmen gemeldet werden. Eine erneute Beschlussfassung des Stadtrates hierzu ist - wie dargestellt - im Jahr 2020 durch das RIT vorgesehen. Die Entwicklung des Themas Bürgerbeteiligung und der hierfür erforderlichen Ressourcen in den Referaten wird in drei Jahren durch das Direktorium abgefragt.

Zur beigefügten Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen vom 30.04.2018, die weitgehend eingearbeitet wurde, wird Folgendes angemerkt: Die Gleichstellungsstelle für Frauen hatte darum gebeten, zukünftig den Begriff Bürger_innenbeteiligung zu verwenden. Der Begriff Bürgerbeteiligung ist in Deutschland ein feststehender Begriff und wird auch offiziell von Bundesbehörden (z.B. „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur oder durch das bundesweite

„Netzwerk Bürgerbeteiligung“) verwendet. Für die Benennung der „Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren“ sowie für die „Grundsätze der Bürgerbeteiligung“ und ggf. weiterer Konzepte wird deshalb empfohlen, die Begrifflichkeit „Bürgerbeteiligung“ beizubehalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verwaltung wird verpflichtet, bei allen künftigen Beteiligungsverfahren die „Allgemeinen Grundsätze für eine qualifizierte Bürgerbeteiligung“ (Ziff. 4.1 des Vortrags) inkl. Checkliste (Anlage 7) zu beachten.
2. Die Referate werden beauftragt, Ansprechpartner/innen für Bürgerbeteiligung gegenüber dem Direktorium zu benennen.
3. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Verfahren (Ziff. 4.2 des Vortrags) zur Implementierung einer Online-Bürgerbeteiligungsplattform für die Landeshauptstadt München und vstl. Stadtratsbefassung hierzu durch das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik im Jahr 2020.
4. Das Direktorium wird aufgefordert, die Entwicklung von Beteiligungsverfahren zu beobachten und dem Stadtrat in drei Jahren darüber zu berichten.
Die Referate berichten in diesem Rahmen über die eingesetzten Sach- und Personalressourcen und über deren Erfahrungen mit der Checkliste zur Durchführung von Beteiligungsverfahren sowie den in dieser Beschlussvorlage formulierten allgemeinen Grundsätzen zur Bürgerbeteiligung.
5. Die Referate werden beauftragt, bei geplanten Beteiligungsverfahren, über dessen Ergebnisse der Stadtrat zu entscheiden hat, den Stadtrat vorab mit dem Verfahren und den Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung zu befassen.
6. Der Antrag Nr. 08 – 14 / A 05171 der Stadtratsfraktion Die GRÜNEN/RL vom 25.02.2014 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
7. Der BA-Antrag Nr. 08 -14 / B 05478 des Bezirksausschusses der Stadtbezirks 05 – Au-Heidhausen vom 18.12.2013 ist damit satzungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. 14 - 20- / A 02098 von Herrn StR Michael Kuffer vom 06.05.2016, ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
9. Der Antrag Nr. 14 - 20 / A 02092 von Herrn StR Dr. Florian Roth, Herrn StR Paul Bickelbacher, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Jutta Koller vom 06.05.2016 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
10. Der Antrag Nr. 14 - 20 / A04010 der SPD - Stadtratsfraktion vom 23.04.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss gegen die Stimmen von
nach Antrag. Die Grünen - rosa liste

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der
Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

gez. Dr. Roth
e.a. Stadtrat

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

gez. Dr. Roth
e.a. Stadtrat

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

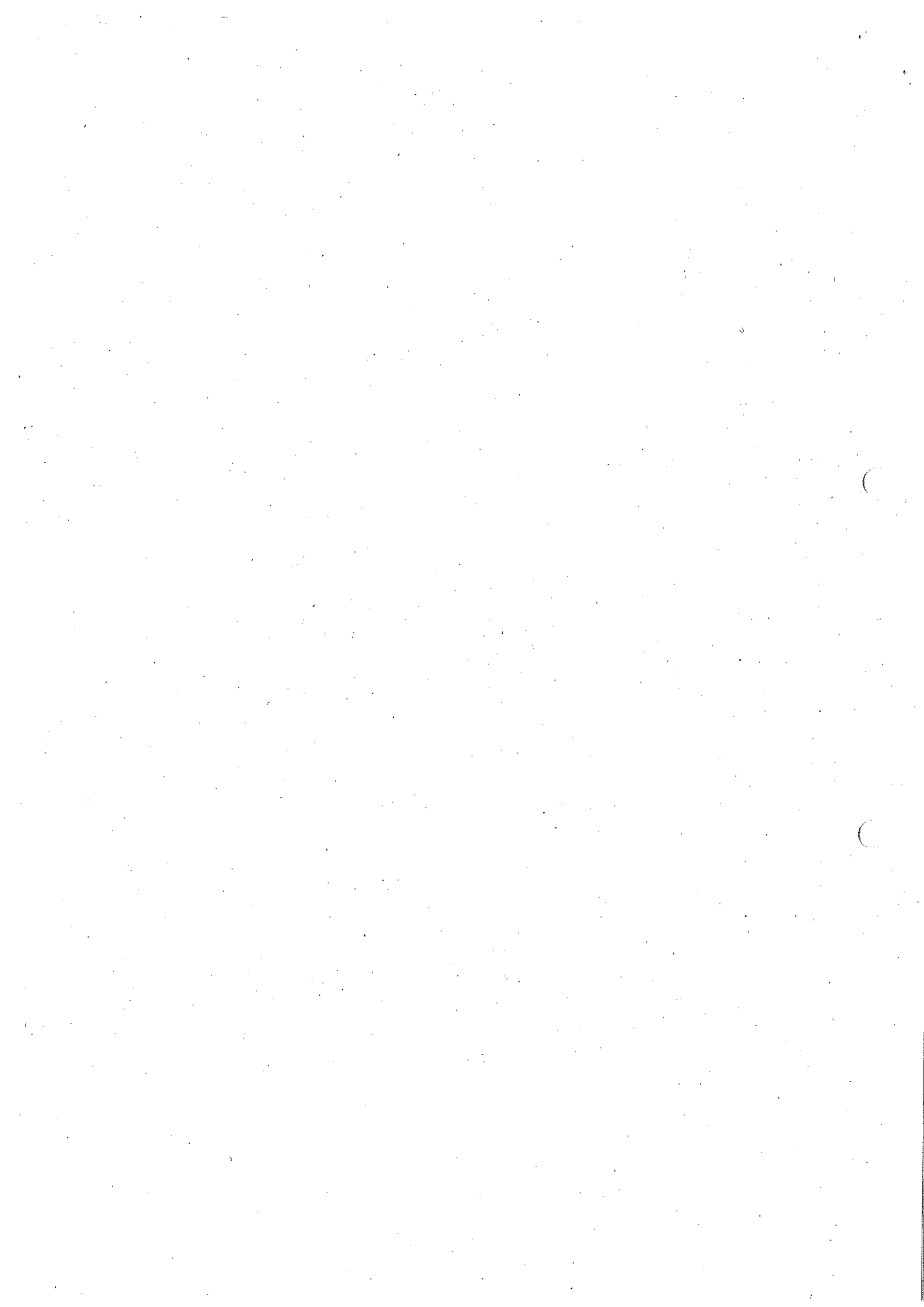
IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. **Wv. -Direktorium I-ZV**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Baureferat**
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement
z. K.



Anlage 1



Initiative
für eine neue Bürgerbeteiligungskultur

**Münchener Bürgerstandard
für Beteiligung
an Stadt- und Verkehrsplanung**

Gemeinsames Positionspapier
Münchener Bürgerinitiativen und –verbände

www.buergerbeteiligungskultur.de

Inhalte

A.	Positionen.....	3
1.	Ausgangsbasis.....	3
2.	Zielsetzung und Auswirkungen des Bürgerstandards.....	4
3.	Grundsätze.....	5
4.	Beteiligungsinitiative.....	6
5.	Beteiligungsverantwortung.....	6
6.	Beteiligungsgegenstand/-umfang.....	7
7.	Beteiligungsradius.....	8
8.	Beteiligungstiefe.....	9
9.	Beteiligungszeitpunkt.....	10
10.	Bürgeraktivierung.....	12
11.	Rolle der Bürgerinitiativen und -verbände.....	14
12.	Transparenz.....	15
13.	Spezielle Anforderungen für qualifizierte <u>Beteiligungsmaßnahmen</u>	16
B.	Erläuterungen.....	20
	zu Ziff. 1.: Ausgangsbasis.....	20
	zu Ziff. 3.: Grundsätze.....	21
	zu Ziff. 4.: Beteiligungsinitiative.....	22
	zu Ziff. 5.: Beteiligungsverantwortung.....	23
	zu Ziff. 6.: Beteiligungsgegenstand.....	24
	zu Ziff. 7.: Beteiligungsradius.....	24
	zu Ziff. 10.: Bürgeraktivierung.....	25
	zu Ziff. 13.: Spezielle Anforderungen.....	26

A. Positionen

1. Ausgangsbasis

München verändert sich – vor allem wegen seines dramatischen Wachstums. Viele Weichen müssen daher jetzt richtig gestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn darüber ein sachlicher Dialog zwischen Bürgern und Stadt geführt wird – kontinuierlich und nicht nur alle 4 bis 6 Jahre anlässlich von Wahlen. Die wenigen gesetzlichen Mechanismen, wie z. B. die „Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 Baugesetzbuch, reichen hierfür nicht aus.

Die Bezirksausschüsse wiederum sind zwar wichtige Gremien der Orts- und Bürgernähe. Eine Bezirksausschussbeteiligung ist jedoch nicht mit Bürgerbeteiligung gleichzusetzen und kann eine solche auch nicht ersetzen.

Bürgerbeteiligungen, die – wie in der Vergangenheit in München leider allzu oft – nicht als Gestaltungsinstrument, sondern nur als „Beruhigungsspiel“ verstanden werden oder deren Ergebnisse am Ende sogar ignoriert werden, sind darüber hinaus sogar kontraproduktiv. Vielfach sind sogenannte „Bürgerbeteiligungen“ allenfalls bloße „Bürgerinformationen“.

Schöpft man hingegen deren Potentiale aus, so ermöglicht Bürgerbeteiligung:

- die Vermittlung und Mediation zwischen komplexen Interessengeflechten und damit
- eine Kultivierung und Versachlichung des demokratischen Prozesses in einem oftmals emotional aufgeladenen Umfeld;
- die Gewinnung wertvoller Informationen,
- die Ausübung direkter Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger,
- die Schaffung von Transparenz und Vertrauen,
- die Mehrung der Akzeptanz von Entscheidungs- bzw. Planungsergebnissen und somit nicht weniger als
- eine Stärkung des demokratischen Lebens in der Stadt insgesamt.

Um dies zu erreichen, bedarf es in München einer neuen – von den Bürgern und der Politik gemeinsam getragenen – Bürgerbeteiligungskultur, die u. a. Mindeststandards für Beteiligungsmaßnahmen anerkennt.

2. Zielsetzung und Auswirkungen des Bürgerstandards

Der in den folgenden Anforderungen dieses Positionspapiers niedergelegte Bürgerstandard soll zunächst eine **gesamtstädtisch einheitliche Definition der Bürgerbeteiligung** und ihrer einzelnen Beteiligungsformen ermöglichen. Er soll der Öffentlichkeit und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auch eine **effektive Kontrolle über die Qualität von Teilnehmungsmaßnahmen** ermöglichen.

Gemessen an diesen Standards kann künftig nicht mehr jedwede Form der Konsultation oder Einbindung des Bürgers als „Bürgerbeteiligung“ gelten.

Für das Verständnis der Münchner Bürgerinitiativen als Vertreter der politischen Bürgerarbeit in der Landeshauptstadt bedeutet dies: Erfüllt eine Teilnehmungsmaßnahme nicht die für die entsprechende Teilnehmungsform qualifizierenden Anforderungen des Bürgerstandards, gilt sie insoweit als nicht durchgeführt. Ggf. gilt sie ersatzweise als jene geringwertigere Teilnehmungsform, deren Anforderungen sie (noch) erfüllt.

Für die Landeshauptstadt als Planungsverantwortliche muss dies darüberhinaus bedeuten: Werden bei einer Teilnehmungsmaßnahme wesentliche Anforderungen des Bürgerstandards verletzt, ist die Teilnehmungsmaßnahme zu wiederholen und das Verfahren ggf. in den Zeitpunkt vor der fehlerhaften Teilnehmungsmaßnahme zurückzusetzen.

3. Grundsätze

Folgende fünf Voraussetzungen sind elementar für eine gelingende Bürgerbeteiligung:

1. **Beteiligungsgegenstand, -radius und -tiefe** sind im Vorfeld vom Aufgabenträger der Bürgerbeteiligung **klar zu definieren und bekannt zu geben**. Der Beteiligungsgegenstand und die aus ihm folgenden einzelnen inhaltlichen Fragestellungen müssen **im Sinne von Fragen des Allgemeininteresses** definiert werden und sollten **keine reinen Partikularfragestellungen** beinhalten. Der Beteiligungsradius ist wiederum so festzulegen, dass alle direkt betroffenen Allgemeininteressen einbezogen sind – lokale wie überörtliche.
2. Dort wo **Gestaltungsspielräume** bestehen, müssen diese im Rahmen der Bürgerbeteiligung **ausgeschöpft** werden können. Umgekehrt dürfen dort, wo keine Spielräume vorhanden sind, **keine falschen Erwartungen** geweckt werden. Der Festlegung der Gestaltungsspielräume ist eine **klare Rollenverteilung** zwischen Fachexpertise und (lokalen) Detailkenntnissen zugrunde zu legen.
3. Die Grundlage jeder Bürgerbeteiligung ist eine ehrliche und transparente **Information** der Bürger über den Beteiligungsgegenstand, sowie v. a. auch über die ihm zugrunde liegenden Fakten und die daraus resultierenden Spielräume, aber auch die nicht-disponiblen Determinanten. Der bestehende **Entscheidungsspielraum** ist ebenso **klar zu identifizieren und offenzulegen**, wie dessen Einschränkungen durch rechtliche Gegebenheiten oder politische Vorfestlegungen.
4. Analog zu den Gestaltungsspielräumen muss **im Vorfeld klar festgelegt** werden, **wo und inwieweit** den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Beteiligungsrechte (**verbindliche**) **Entscheidungsrechte** zukommen. Es darf **nicht im Nachhinein** in das Belieben der Politik bzw. Verwaltung gestellt sein, ob sie ein Votum der Bürgerinnen und Bürger umsetzt.
5. Der **Aktivierung und Information aller Bürgerinnen und Bürger in die Breite der Stadtbevölkerung hinein** ist ein **besonderes Augenmerk** zu schenken – sowohl bei jeder konkreten Beteiligungsmaßnahme, als auch für die zukünftige Gestaltung von Beteiligungsmaßnahmen generell.

4. **Beteiligungsinitiative**

Die Initiative für eine Beteiligungsmaßnahme kann ausgehen

- „**bottom-up**“: von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern bzw. von Bürgerinitiativen/-verbänden;
- „**top-down**“: von der Verwaltung oder anderen städtischen Organen bzw. Organteilen (Stadtrat, einzelne Stadtratsmitglieder, Bezirksausschüsse).

5. **Beteiligungsverantwortung**

Die Verantwortung für die Einhaltung der hier festgelegten Standards liegt zunächst beim Initiator der jeweiligen Beteiligungsmaßnahme.

Soweit die Stadt allgemeinverbindliche Entscheidungen trifft bzw. Planungen anstellt, obliegt ihr die Verantwortung für die Gewährleistung der Bürgerbeteiligung auf der Basis dieses Bürgerstandards. Maßnahmen der Bürgerbeteiligung sind in der Beteiligungsform des top-down grundsätzlich von der Landeshauptstadt München selbst zu veranlassen; d. h. die Stadt selbst hat

- die geeignete Beteiligungsform auszuwählen und festzulegen;
- die Informationsgrundlagen für die Beteiligungsmaßnahme (siehe nachfolgend Ziff. 11 - „Transparenz“) herzustellen;
- den inhaltlichen Beteiligungsrahmen entsprechend dem bestehenden Entscheidungs-/Planungsspielraum der Politik/Verwaltung abzustecken und ggf. die den Bürgern vorzulegenden Fragestellungen zu definieren/formulieren;
- den Zeitpunkt, den Umfang und den organisatorischen Rahmen der Beteiligungsmaßnahme verbindlich festzulegen;
- die ordnungsgemäße, Standard- und Vorgaben-konforme Durchführung der Beteiligungsmaßnahme zumindest zu überwachen und
- das Ergebnis der Beteiligung zu dokumentieren, in geeigneter Weise zu bekannt zu machen und das Feedback an die Teilnehmer(innen) sicherzustellen.

6. Beteiligungsgegenstand/-umfang

Bürgerbeteiligung ist immer **dort** möglich, wie die Verwaltung **Ermessensspielraum** und die Politik **Planungs- und Entscheidungsspielraum** hat. An die Frage des „ob“ einer Bürgerbeteiligung schließt sich die Frage nach dem **Umfang** an, also danach, welche einzelnen von der Politik oder der Verwaltung zu entscheidenden Fragen auch zum Gegenstand der Bürgerbeteiligung gemacht werden sollen. Im Sinne eines möglichst effektiven Gestaltungsinstruments sollte der Umfang der tatsächlich bestehenden Spielräume grundsätzlich auch den inhaltlichen Umfang der Bürgerbeteiligung bestimmen. Soweit bei Grundsatzfragen im Vorfeld bewusste politische Akzentsetzungen erfolgt sind, kann dies den (inhaltlichen) Spielraum für die Bürgerbeteiligung einschränken.

Es gilt folgende **Faustformel für den Beteiligungsumfang**:

	Abstrakte Planungs- und Ermessensbandbreite
abzgl.	Einschränkung durch zwingende Rechtspositionen Dritter
=	konkreter Planungs-/Ermessensspielraum
abzgl.	Einschränkung durch politische Vorfestlegungen und Schwerpunktsetzungen
=	Beteiligungsumfang

Beurteilungsentscheidungen aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe sollten ebenso wie **originäre Fachfragen** mit folgenden Einschränkungen hingegen weiterhin **der Verwaltung überlassen** bleiben (zur Frage der Rollenverteilung zwischen Fachexpertise und (lokalen) Detailkenntnissen vgl. oben Ziff. 2): Die **dem Beurteilungsergebnis zugrunde liegenden Erwägungen** müssen **im Rahmen der Informationsphase offengelegt** werden und nicht das Beurteilungsergebnis als Tatsache verschleiert werden. Es muss den Bürgern möglich sein, sich für eine andere Beurteilung, etwa im Sinne einer Akzentsetzung, auszusprechen.

Beispiel:

Im Rahmen der Frage, ob sich ein bestimmtes Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, muss es möglich sein, dass sich die Bürger für eine mutige Auslegung und dementsprechend die bewusste Inkaufnahme eines gewissen Prozessrisikos aussprechen und damit eine politische Akzentsetzung im Sinne der Schaffung oder Verhinderung einer Präzedenz schaffen.

Die Festlegung des Beteiligungsgegenstandes muss durch die Bürgerinnen und Bürger überprüfbar sein.

7. **Beteiligungsradius**

Hinsichtlich des **Beteiligungsradius** ist zwischen

- stadtweiter,
- stadtbezirksweiter,
- stadtteilbezogener und
- vorhabenbezogener

Bürgerbeteiligung zu unterscheiden.

Der Beteiligungsradius hat sich nach dem Betroffenheitshorizont zu richten, wobei die zu berücksichtigende – auch potentielle – Betroffenheit sowohl positive (Nutzen), als auch negative Aspekte (Lasten) einschließen kann und beide Folgenrichtungen bei der Bestimmung des Betroffenheitsradius auch in den Blick zu nehmen sind.

Überörtliche Auswirkungen sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie lokale.

Mittelbare Betroffenheit oder gar bloße Betroffenheitsreflexe haben jedoch außer Betracht zu bleiben.

8. Beteiligungstiefe

Hinsichtlich der **Beteiligungstiefe** ist wiederum zwischen

- Bürgerinformation,
- Bürgeranhörung und
- Bürgerbeteiligung

sauber zu trennen:

Die **Bürgerinformation** ist als monodirektionale Kommunikationsform ausschließlich auf die Herstellung eines verbesserten Kenntnisstandes bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gerichtet, den diese dann freilich mittelbar über andere Teilhabeformen (wie etwa die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB, die Ausübung von Nachbarrechten bzw. -rechtsmitteln oder schlicht Wahlen) aktiv nutzen können.

Die (qualifizierte) **Bürgerbeteiligung** hingegen ist auf einen kooperativen bidirektionalen Austausch im Sinne einer Diskussion bzw. optimalerweise gar der gemeinsamen Entwicklung von Ideen und Erarbeitung von Positionen mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gerichtet.

Mischformen zwischen der Bürgerinformation und der Bürgerbeteiligung stellen die **Bürgeranhörung** und die **Bürgerbefragung** dar. Die Besonderheiten dieser beiden, konsultativen Beteiligungsformen liegen darin, dass zum einen der Austausch von Argumenten nur statisch erfolgt und keine Diskussion im Sinne von Rede und Gegenrede und der Möglichkeit der Fortentwicklung von Informationen und Argumenten möglich ist. Zum anderen liegt sie darin, dass sowohl im Hinblick auf die eingeschränkte Messbarkeit des Beteiligungsergebnisses, als auch das bei diesen Beteiligungsformen unangetastet verbleibende Gestaltungs- und Gewichtungsprivileg der Verwaltung unklar bleibt, wie sich das Ergebnis der Bürgeranhörung bzw. Bürgerbefragung letztlich in der Entscheidung niedergeschlagen hat.

Insofern stellt die qualifizierte Bürgerbeteiligung das einzige Beteiligungsinstrument dar, bei dem sich der Bürgerwille unmittelbar im Beteiligungsergebnis ausdrückt und diesem mithin besonderes Gewicht verleiht. Die Unverfälschtheit dieses besonderen Gewichts muss daher bei der Bürgerbeteiligung auch durch die Einhaltung basisdemokratischer Mindeststandards verbürgt sein. Diese Mindeststandards werden nachfolgend unter Ziffer 13 näher beschrieben.

9. Beteiligungszeitpunkt

Der Zeitpunkt einer Bürgerbeteiligungsmaßnahme muss sich logisch nach dem Zeitplan der politisch-administrativen Entscheidungsfindung richten. Er muss so gewählt werden, dass

- die Bürgerbeteiligung vor der durch die Politik bzw. die Verwaltung zu treffenden Entscheidung/Planung liegt;
- deren Ergebnis im Rahmen der zu treffenden Entscheidung/Planung (auf der jeweiligen Stufe) noch berücksichtigt werden kann und
- noch ausreichend Zeit bleibt, in der das Entscheidungsorgan (Stadtrat/Verwaltung) sich mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung auseinandersetzen und auch die einzelnen, an der Entscheidung mitwirkenden Organteile sich dazu positionieren können;
- die Bürgerbeteiligung den ihr zugemessenen Entscheidungs-/Planungsspielraum auch noch vollumfänglich ausschöpfen kann und nicht vor vollendeten Tatsachen steht.

Beispiel:

Im Rahmen städteplanerischer Maßnahmen werden entscheidende Weichen bei der Festlegung der Planungsziele gestellt. Eine qualifizierte Bürgerbeteiligung muss daher auf die Formulierung von Planungszielen einwirken können.

Damit dies möglich ist, muss die (erste) Bürgerbeteiligung regelmäßig rechtzeitig vor der Aufstellung der Planungsziele durch den Stadtrat und der Erteilung von Planungsaufträgen bzw. der Auslobung eines städtebaulichen Wettbewerbs stattfinden.

Sie muss auch so frühzeitig erfolgen, dass deren Ergebnisse von der Verwaltung und den einzelnen Stadträten qualifiziert ausgewertet und bearbeitet sowie vom Stadtrat und seinen Fraktionen vor der Beschlussfassung auch hinreichend diskutiert und werden können.

Eine Bürgerbeteiligung, die stattdessen parallel zum Planungsprozess bzw. zu einem städtebaulichen Wettbewerb oder gar nach Vorliegen der Wettbewerbsergebnisse oder gar eines Bebauungsplanentwurfes stattfindet, würde hingegen einen wesentlichen verkürzten Beteiligungsspielraum vorfinden,

der sich auf untergeordnete Fragestellungen beschränken müsste. Bei der Definition der Beteiligungsform müsste dies dann freilich Berücksichtigung finden (es bliebe dann im entsprechenden Planungsstadium wahrscheinlich nur noch Raum für eine „Bürgerinformation“, aber nicht mehr für eine „Bürgerbeteiligung“) und bei der Erstellung der Informationsgrundlage (siehe nachfolgend Ziff. 12 - „Transparenz“) auch deutlich so bezeichnet werden.

Bei mehrstufigen Entscheidungs-/Planungsverfahren ist die Bürgerbeteiligung auf allen Stufen zu wiederholen, auf denen wesentliche Fragestellungen zur Entscheidung/Planung anstehen.

Werden durch die Formulierung von Fragestellungen für Gutachten bzw. Machbarkeitsstudien bereits im Vorfeld des eigentlichen Planungsvorgangs erste Weichen gestellt, muss die Beteiligung bereits spätestens auf dieser Stufe beginnen.

10. Bürgeraktivierung

Die derzeitige Aktivierungspraxis gehört zu den größten Mängeln in der Realität der Bürgerbeteiligung in München:

Wenn überhaupt, wird auf Bürgerbeteiligungsmaßnahmen in der Regel durch kleinräumigen Ausgang auf ganz wenigen Flächen, wie bspw. in den wenigen BA-Schaukästen oder den wenigen noch verbleibenden Bürgerbüros sowie zum Teil auf den Internetseiten der Bezirksausschüsse, hingewiesen. Über die Printmedien erfolgt die Berichterstattung i. d. R. rein nach dem Ermessen der jeweiligen Tages- bzw. Stadtteilzeitungen; häufig wird eine nachgelagerte Berichterstattung gewählt, so dass den Bürgerinnen und Bürgern die Beteiligungsmaßnahme erst nach deren Abschluss bekannt wird. Dem Problem der asymmetrischen Aktivierung wird so nicht entgegengewirkt, sondern es wird dadurch eher begünstigt.

Hier muss es für eine funktionierende Bürgerbeteiligung wesentliche Verbesserungen geben:

a) Information über die Presse

Die Bürgerinnen und Bürger müssen über anstehende Bürgerbeteiligungsmaßnahmen zuverlässig und rechtzeitig über die Tagespresse informiert werden. Dazu muss die Stadt entweder mit den Redaktionen der Münchner Tageszeitungen bzw. der Stadtteilzeitungen Vereinbarungen über entsprechende Veröffentlichung in den redaktionellen Lokalteilen treffen oder selbst entsprechende Anzeigen in den Blättern schalten. Bei Fragen von großer Bedeutung müssen die Bürgerinnen und Bürger mittels brieflicher Benachrichtigung informiert und eingeladen werden.

Der Bekanntmachungsradius – und damit in diesem Zusammenhang die Auswahl der Medien – muss sich dabei jeweils nach dem Beteiligungsradius (siehe oben Ziff. 7) richten: Bei stadtweiter Beteiligung ist die Einladung in (allen) Münchner Tageszeitungen zu veröffentlichen; bei stadtbezirksweiter bzw. stadtteilbezogener Beteiligung zumindest in (allen) im jeweiligen Stadtbezirk/Stadtteil erscheinenden lokalen Stadtteilzeitungen/Anzeigenblättern zu veröffentlichen.

b) Beteiligungsplattform im Internet

Um zusätzlich die Möglichkeiten elektronischer Medien auszunutzen und so eine möglichst große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern direkt erreichen zu können, soll die Stadt ihre Internetplattform (www.muenchen.de) um ein **elektronisches**

Bürgerinformationssystem – BIS (analog zum Ratsinformationssystem – RIS) erweitern, das zumindest auf alle anstehenden Bürgerbeteiligungsmaßnahmen hinweist (dabei auch die Möglichkeit der Einrichtung von „Alerts“ nach bestimmten Suchbegriffen bietet), nach Suchbegriffen (insbes. auch Themenclustern) durchsucht werden kann, die Informationsgrundlagen (siehe unten Ziff. 12 – „Transparenz“) darstellt und Zugriff auf die wesentlichen Unterlagen bzw. Dokumente bietet. In einem **zweiten Ausbauschritt** ist dieses Bürgerinformationssystem zu einem **umfassenden elektronischen Bürgerbeteiligungsportal** auszubauen, welches dann auch die Möglichkeit des **Online-Voting** einschließt.

Bei bereits laufenden Beteiligungsverfahren sind zudem Email-Verteiler (ggf. mit einer Anmeldemöglichkeit über das Bürgerinformationssystem bzw. das Bürgerbeteiligungsportal) mit den Adressen aller sich beteiligenden Bürgerinnen und Bürger einzurichten, damit aktuelle Informationen und Entwicklungen auch auf diesem Wege schnell verbreitet werden können.

Das Internetangebot www.muenchen-mitdenken.de des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung zur Verbesserung der elektronischen Aktivierung. Konkrete Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Angebotes ist freilich, dass alle bestehende Planungen mit Beteiligungsmöglichkeiten tatsächlich dort erfasst sind; das ist derzeit noch nicht der Fall. Deutliche Verbesserungs- bzw. Weiterentwicklungspotentiale bestehen des Weiteren in dem Fehlen einer qualifizierten Suchfunktion sowie der fehlenden Möglichkeit, darin aufgeführten Projekten oder Themen(-clustern) durch Setzung von „Alerts“ oder Registrierung als „Follower“ bzw. in einem Email-Verteiler automatisch zu „folgen“.

c) Hinweistafeln in Planungsgebieten

Bei Neubauplanungen sind an den entsprechenden Arealen bereits zu Beginn der Planungen Hinweis-/Bautafeln anzubringen, so dass die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig darauf aufmerksam werden.

d) Veranstaltungsort und -zeit

Den Bürgerinnen und Bürgern in möglichst großem Umfange die Teilnahme an einer Beteiligungsmaßnahme auch praktisch zu ermöglichen, setzt die Wahl eines für den durchschnittlichen, ggf. auch berufstätigen Bürgers erreichbaren

Veranstaltungsortes und einer entsprechend verträglichen Veranstaltungszeit voraus.

e) **Besonderes Augenmerk: Chancengleichheit**

Bei der Bürgeraktivierung ist das Prinzip der Chancengleichheit unbedingt zu beachten;

Zusätzlich zur Bekanntmachung über die Tagespresse bzw. die Stadtteilzeitungen, über die vorgenannten elektronischen Wege und über Hinweistafeln, die alle drei zu den absoluten Mindeststandards der Bürgeraktivierung gehören, muss deshalb die Aktivierung darüber hinaus zielgruppenspezifisch über weitere geeignete Medien bzw. Maßnahmen verstärkt werden – und zwar gerade in Richtung beteiligungsfernerer Bevölkerungsschichten, Jugend und Senioren, Familie und Frauen sowie Migranten. Auf diese Zielgruppen muss bei Beteiligungsveranstaltungen wiederum insbesondere die Wahl der Veranstaltungsort und -zeit Rücksicht nehmen.

11. Rolle der Bürgerinitiativen, -verbände und -vereine

Die Bürgerinitiativen, -verbände und -vereine nehmen als organisierte Akteure der politischen Bürgerarbeit eine zentrale Rolle sowohl bei der Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger, als auch bei der fachlichen Bereicherung des Entscheidungs-/ Planungsprozesses ein und stellen ein wichtiges Bindeglied dar.

Sie sind daher im Rahmen von Planungsprozessen wie die „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln, d. h. insbesondere im selben Umfang zu unterrichten und ggf. anzuhören.

Liegt ein Indikationsfall für eine qualifizierte Bürgerbeteiligung vor, sind die jeweils thematisch betroffenen Bürgerinitiativen/-verbände bereits von Anfang an in die Planung und Gestaltung der Beteiligungsmaßnahme einzubeziehen.

Bürgerinitiativen, -verbände und -vereine haben im Rahmen ihrer Zwecksetzung gemäß obiger Ziff. 4 ein Initiativrecht für Beteiligungsmaßnahmen.

12. Transparenz

Grundlage jeder Form der Bürgerbeteiligung ist eine umfassende und transparente Information, die folgende Inhalte beschreibt:

- den Beteiligungsgegenstand, sprich: die Planung oder die zu entscheidende Frage;
- die dem Beteiligungsgegenstand zugrunde liegenden entscheidungserheblichen Fakten sowie ggf. die diesbezüglichen Erwägungen der Verwaltung;
- den bestehenden Entscheidungs-/Planungsspielraum sowie dessen Einschränkungen durch etwaige politische Vorfestlegungen, rechtliche Vorgaben, Rechtspositionen Dritter o. ä.;
- die bereits bekannten bzw. absehbaren Kernfragen der zu treffenden Entscheidung(en)/Planung(en);
- eine Abschätzung der jeweiligen Auswirkungen möglicher Entscheidungsalternativen bzw. Planungsvarianten
- die nötigen Informationen über die Beteiligungsmaßnahme als solche und deren Ablauf sowie über die Verantwortlichen und Ansprechpartner auf städtischer Seite sowie ggf. auf Seiten weiterer Beteiligter.

Die Informationen können überblicksartig gegeben werden und sind dem Adressatenkreis der Bürgerbeteiligung in geeigneter Weise schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Hierfür ist regelmäßig der gleiche Weg wie für die Aktivierung zu wählen. Es gelten die zuvor unter Ziffer 10 gemachten Ausführungen. Die Informationen können freilich mit der Einladung zu entsprechenden Beteiligungsveranstaltungen bzw. Abstimmungen verbunden werden und auch in Form eines Hinweises auf eine Veröffentlichung im Internet bestehen.

Politische Werbung für eine bestimmte Entscheidung ist von der Information zu trennen.

In jedem Falle muss ein ausreichender zeitlicher Abstand zwischen der Information und der eigentlichen Beteiligungsveranstaltung gegeben sein, den die Bürgerinnen und Bürger zur angemessenen Vorbereitung nutzen können.

13. Spezielle Anforderungen für qualifizierte Beteiligungsmaßnahmen

a) Veranstaltungsinhalt

Eine qualifizierte Bürgerbeteiligung ist nur gegeben, wenn sie kooperativ (und nicht nur konsultativ) ausgestaltet ist, wenn sie also auf die ergebnisoffene Erarbeitung von Lösungen durch den Austausch von Informationen und Argumenten zwischen der Politik/Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern gerichtet ist.

Die wesentlichen, gerade aber auch die strittigen Fragen der Entscheidung bzw. Planung müssen im Rahmen der qualifizierten Beteiligungsmaßnahme mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden.

b) Ablauf

Unabdingbare Grundlage der Erörterung ist eine anschauliche Darstellung von Entscheidungs- bzw. Planungsvarianten und deren konkreter Effekte und ggf. Folgewirkungen (zu den grds. Transparenzanforderungen siehe oben Ziff. 12).

Beispiel:

Im Rahmen der Bauleitplanung sind etwa die möglichen Planungsziele in ihren möglichen konkreten Auswirkungen auf das städtebauliche Erscheinungsbild darzustellen.

Fragen, wie etwa die der baulichen Dichte, sind nicht abstrakt, sondern anhand einer möglichen Verteilung der Baumassen/Baukörper im Raum darzustellen. Ist zu erwarten, dass die Frage der baulichen Dichte strittig wird oder soll von Vorgaben der BauNVO abgewichen werden, dann sind denkbare Varianten/Alternativen den Bürgerinnen und Bürgern modellhaft darzustellen.

An den Informationsteil schließt sich die ausführliche Erörterung mit den Bürgerinnen und Bürgern an:

Diese Erörterung ist bezüglich ihres Zeitinventars so zu bemessen (und nötigenfalls auf mehrere Termine aufzuteilen), dass den Bürgerinnen und Bürgern ein ausreichendes Rederecht zur Verfügung steht. Redezeitbeschränkungen sind angemessen auszulegen und dürfen – zumindest bei komplexen Fragestellungen – keinesfalls unter 5 Minuten betragen. Sowohl seitens der Bürgerinnen und Bürger, als auch seitens der Verwaltung müssen mehrfache Wortmeldungen im Sinne von Rede und Gegenrede möglich sein.

Komplexe Fragestellungen mit einer Vielzahl möglicher Varianten und Alternativen können in ausführlichere Einzelerörterungen zu bestimmten Teilfragen aufgeteilt werden (Bürgerwerkstatt).

Um das Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger unverfälschbar dokumentieren zu können, kann es im Einzelfall geboten sein, das Ergebnis der Erörterung jeweils durch **Abstimmung** (zu den einzelnen wesentlichen Fragestellungen) festzustellen.

c) Moderation

Qualifizierte, auf Kooperation ausgelegte Teilnehmungsmaßnahmen müssen von einer/einem unbeteiligten und hierfür entsprechend qualifizierten **Moderatorin bzw. Moderator** begleitet werden.

d) Formen

Für lokale Fragen (stadtbezirkswweiter, stadtteilbezogener oder vorhabenbezogener Teilnehmungsradius) sind **Teilnehmungsveranstaltungen vor Ort** grundsätzlich der geeignete Rahmen. Bei stadtweitem Teilnehmungsradius kann es vom Teilnehmungsgegenstand, aber auch von Praktikabilitätserwägungen abhängen, ob eine **zentrale Teilnehmungsveranstaltung** oder **mehrere dezentrale Teilnehmungsveranstaltungen** (in den Stadtbezirken) durchgeführt werden.

e) Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Teilnehmungsmaßnahme ist in Form einer Veranstaltungsdokumentation auf dem selben Wege wie die Einladung (siehe oben Ziff. 10) zu veröffentlichen.

f) Feedback an die Teilnehmenden

Allen Teilnehmenden einer Teilnehmungsmaßnahme muss jeweils zeitnah ein Feedback ihrer Beteiligung zumindest in Form einer Dokumentation der jeweiligen Teilnehmungsveranstaltung, einer Darstellung einer Ergebnisse sowie möglichst von Erläuterungen dazu, wie einzelne Beiträge umgesetzt werden konnten oder warum sie nicht umgesetzt werden konnten, zugänglich zu machen.

g) Bindungskraft des Votums

Im Vorfeld einer (qualifizierten) Beteiligungsmaßnahme ist klar festzulegen, ob und über welche Fragen den Bürgerinnen und Bürgern ein Entscheidungsrecht zukommt. Die Bürgerinnen und Bürger, die sich beteiligen, müssen im Vorfeld wissen, was mit ihrem Votum passiert. Daraus folgt für die Gestaltung der Beteiligungsmaßnahme zweierlei:

1. Kommt den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Beteiligungsmaßnahme ein Entscheidungsrecht zu, ist das Votum für die Politik bzw. die Verwaltung bindend.
2. Kommt einer Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger kein Entscheidungscharakter, sondern ausschließlich eine Dokumentationsfunktion zu (siehe oben lit. b), ist dies sowohl in der Einladung zu der Beteiligungsveranstaltung, als auch vor der Abstimmung klarzustellen.

München im Januar 2014

Johannes Stöckel
BI Gartenstadt Harlaching

Johannes Sauerer
BI Colmdorfstraße

Heinz Kühnert
BI Contra Schießanlage
im Forstenrieder Park e. V.

Dr. Dieter Schöne
BI Contra Schießanlage
im Forstenrieder Park e. V.

Dr. Bernhard Schweizer
BI Contra Schießanlage
im Forstenrieder Park e. V.

Alexandra Gaßmann
BI Contra Tram West

Albert Sesselmeier
BI Contra Tram West

Dr. Volker Wurnig
BI Contra Tram West

Thomas Gerstner
Schutzgemeinschaft Ramersdorf

Georg Meyer-Berg
Schutzgemeinschaft Ramersdorf

Uta Tesconi
BI Pro Umfahrung Kirchtrudering

Michael Tesconi
BI Pro Umfahrung Kirchtrudering

Anke Sponer
BI Forstenried

Eva Raith
BI Keine Umfahrung Kirchtrudering

Arian Mehmanesh
BI Keine Umfahrung Kirchtrudering

Tilo Schmidt
BI Verkehrsberuhigung Thalkirchen e. V.

Sebastian Schink
BI Engelschalking's neue Entwicklung

Adi Dannenberg
BI Engelschalking's neue Entwicklung

Michael Lotterschmid
BI Pro Landshuter Allee Tunnel

Dorothea Dechant-Lotterschmid
BI Pro Landshuter Allee Tunnel

Susanne Mayer
BI Pro Landshuter Allee Tunnel

Sabine Kiermaier
BI Lebenswertes Laim

Tilo Schmidt
Verein Verkehrsberuhigung
Thalkirchen e.V.

Axel Pütz
Verein Verkehrsberuhigung
Thalkirchen e.V.

Ingeborg Michelfeit
BI S-Bahn-Tunnel Haidhausen

Dr. Walter Heldmann
BI S-Bahn-Tunnel Haidhausen

Monika Naggl
BI S-Bahn-Tunnel Haidhausen

Karola Kennerknecht
Bürgerverein Lerchenau

Andreas Wohland
IG Stadtteilgestaltung

Roswitha Wohland
IG Stadtteilgestaltung

Brigitta Seitz
IG Stadtteilgestaltung

Klaus Schneider
GWG-Eigenheimer
an der Berner Straße e. V.

Rainer Spitzhörn
GWG-Eigenheimer
an der Berner Straße e. V.

Sebastian Riesch
BI Lebenswertes Daglfing

Als Initiatoren:

Michael Kuffer LL.M.
Stadtrat

Josef Schmid
Stadtrat

B. Erläuterungen

zu Ziff. 1.: Ausgangsbasis

München verändert sich: Als am stärksten wachsende Großstadt in der Bundesrepublik Deutschland. Aber auch als bayerische Landeshauptstadt, die an der Schwelle einer Entwicklung zur internationalen Metropole steht. Und schließlich als die deutsche Großstadt, in der die Knappheit von Wohnraum auf der einen Seite und der Kapitaldruck auf den Immobilienmarkt auf der anderen Seite am härtesten aufeinander treffen.

Diese Veränderungen haben in den letzten Jahren zunehmende Spannungen hervorgerufen: Zwischen Bürgern und Politik bzw. Verwaltung. Zwischen Mietern und Immobilieneigentümern. Zwischen örtlichen und gesamtstädtischen Sichtweisen. Zwischen Wohn- und Mobilitätsansprüchen. Zwischen stadtgestalterischen Ansprüchen und Baudruck usw.

In dieser Situation droht die Entfremdung der Bürger von ihrer Stadt. Für eine Stadt wie München, die über das mit ihr verbundene Lebensgefühl traditionell einen hohen Identifikationswert aufweist, wäre eine solche Entwicklung katastrophal. Abgehobenheit gegenüber den Bürgern passt ebenso wenig zu München wie urbane Gleichgültigkeit gegenüber ihrer Stadt umgekehrt zu den Münchnern.

Eine solche Entwicklung lässt sich auf Dauer nur verhindern, wenn über wesentliche Entwicklungen in der Stadt ebenso wie über umfangreiche Planungen ein qualifizierter Dialog mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern geführt wird. Je nach Ausmaß des Themas, kann sich hier entweder ein Verfahren auf gesamtstädtischer Ebene oder aber auf lokaler Ebene, d. h. in dem jeweiligen Stadtbezirk oder auch nur Stadtteil anbieten.

Eine Bürgerbeteiligungskultur „auf Augenhöhe“ ist längst überfällig. Denn Bürgerbeteiligung ist im Jahr 2014 kein Privileg mehr, welches die politische Klasse dem Volk je nach medialer Wirkung und Abstand zur nächsten Wahl mehr oder weniger zugesteht. Sie ist vielmehr eine Realität: Die Bürger melden sich zu Wort. Und zwar nicht nur in einer Quantität, über die nicht mehr hinweggegangen werden kann, sondern auch immer öfter in einer Qualität, die die zu treffende Entscheidung wirklich bereichern und neue Ideen fördern kann.

Dieses Positionspapier unternimmt den Versuch, diese Realität als Chance zu nutzen, ihr einen Rahmen zu geben, der

- die gestalterischen Chancen optimal ausnutzt;
- die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse auf eine möglichst breite demokratische Grundlage stellt und somit auch deren Glaubwürdigkeit erhöht;
- in komplexen Interessengeflechten Verständnis auch für andere Sichtweisen und Notwendigkeiten schafft;
- notwendige Diskussion und Auseinandersetzungen rechtzeitig zulässt und
- dem Etikettenschwindel bei der Bürgerbeteiligung ebenso vorbeugt wie falschen Erwartungen.

zu Ziff. 3.: Grundsätze

Entscheidend für das Gelingen von Bürgerbeteiligung und damit dauerhaft für die Schaffung einer neuen Bürgerbeteiligungskultur ist die **Vermeidung von Frustrationen** der Bürger durch das Gefühl, das Bürgervotum sei lästig und werde am Ende nicht Ernst genommen. Dieses Gefühl kann im wesentlichen auf zwei Eindrücken beruhen:

1. Der Eindruck, die Bürgerbeteiligung würde auf „Nebenkriegsschauplätzen“ stattfinden, während die eigentlichen Entscheidungen außerhalb des Bürgerbeteiligungsprozesses fallen oder bereits gefallen sind.
2. Der Eindruck oder die reale Erfahrung, dass das Bürgervotum von der Politik bzw. der Verwaltung ignoriert wird.

Umgekehrt muss das Instrument der Bürgerbeteiligung **im Sinne des Allgemeininteresses verantwortungsvoll ausgeübt** und deren **Schnittstelle zur repräsentativen Demokratie sauber definiert** werden. In folgende „Fallen“ darf Bürgerbeteiligung ebenfalls nicht „tappen“:

3. Die Vermischung von Allgemein- und Partikularinteressen:

Jedenfalls insoweit wie eine Beteiligungsmaßnahme zur direkten Mitwirkung oder gar Mitentscheidung im demokratischen Prozess führt, muss sie von persönlichen Betroffenheiten im Sinne von Partikularinteressen freigehalten werden. Denn eine Entscheidung, die sich in einem reinen Minimalkonsens aus der Summe von Partikularinteressen erschöpft, verliert ihre demokratische

Legitimation und führt zu Blockaden, die in einer sich notwendigerweise verändernden Stadt nicht hinnehmbar sind. Der Ausgleich zwischen Allgemein- und Partikularinteressen ist und bleibt die Aufgabe der repräsentativen Demokratie; deren Überwachung wiederum ist, ebenso wie der Ausgleich zwischen einzelnen Partikularinteressen, Aufgabe der Justiz. Bürgerbeteiligung kommt hier an ihre natürlichen Grenzen.

4. Die Vernachlässigung des Problems der asymmetrischen Aktivierung:

Damit das Ergebnis einer Bürgerbeteiligungsmaßnahme auch als repräsentiv angesehen werden kann, muss die Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger, auch in die Breite der Bevölkerung hineinwirken. Dabei auch weniger gut informierte und vernetzte Bürgerinnen und Bürger, die nicht in kampagnenfähigen Vereinigungen organisiert sind, zu erreichen, bleibt eine entscheidende Aufgabe zur Herstellung der Glaubwürdigkeit und des demokratischen Gewichts eines Beteiligungsergebnisses.

5. Die Vermischung der Rollenverteilung zwischen Fachexpertise einerseits und (lokaler) Detailkenntnis andererseits:

Bürgerbeteiligung ist auch eine Ressource zur Bereicherung von Entscheidungen und Planungen um lokale Detailinformationen und manches Mal auch um bislang nicht berücksichtigte fachliche Aspekte. Bürgerbeteiligung leistet somit nicht nur einen gesellschaftlich-demokratischen, sondern auch einen fachlichen Beitrag. Sie kann aber die Expertise der auf Seiten der Verwaltung tätigen Fachleute bzw. Fachplaner weder ersetzen noch überstimmen.

zu Ziff. 4.: Beteiligungsinitiative

Soweit keine objektive Beteiligungsindikation vorliegt, kann für eine Beteiligungsinitiative von Bürgerseite ein (das Allgemeininteresse repräsentierendes) Quorum zur Anwendung kommen, an das freilich keine zu hohen Maßstäbe angelegt werden dürfen.

zu Ziff. 5.: Beteiligungsverantwortung

Unberührt von der städtischen Aufgabenträgerschaft bleibt freilich die Möglichkeit, die reine Durchführung der Beteiligungsmaßnahme – innerhalb der von der Stadt entlang der vorgenannten Kriterien abgesteckten Vorgaben – auf geeignete Dritte zu übertragen. Von der Übertragung der Durchführung auf (potentielle) durch die Entscheidung/Planung Begünstigte ist allerdings generell abzusehen.

Zur Frage der **Kostentragung**:

Bürgerbeteiligung kostet, aber sie zahlt sich aus. Denn schon der materielle Nutzen – im Sinne der Reduzierung von Rechtsstreitigkeiten, der Vermeidung politischer Auseinandersetzungen, aber auch späterer Umplanungen, die allesamt jeweils auch erhebliche Kapazitäten der Verwaltung binden –, erst recht aber der immaterielle Gewinn – im Sinne einer verbesserten Zusammenlebens- und Teilhabekultur, einer fachlichen und sachlichen Bereicherung politisch-administrativer Entscheidungen und Prozesse und damit einhergehend einer stärkeren Identifikation der Bürgerinnen und Bürgern hiermit – wiegen die nicht zu vernachlässigenden, gleichwohl aber auch überschaubaren Kosten von Maßnahmen der Bürgerbeteiligung zweifelsohne auf.

Im Sinne des Aufgabenverständnisses, aber auch dieser Nutzenbetrachtung, sind die Kosten für Maßnahmen der Bürgerbeteiligung primär über den kommunalen Haushalt zu finanzieren. Dort müssen entsprechende Mittel zukünftig auch bedarfsgerecht, d. h. in wesentlich größerem Umfang als bisher, eingeplant werden.

Unabhängig hiervon sollten von der Stadt freilich die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zuordenbaren Kosten von Maßnahmen der Bürgerbeteiligung auf die Planungs-/Entscheidungsbegünstigten umzulegen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Bauleitplanung: Kosten der Bürgerbeteiligung sind Kosten der Bauleitplanung und als solche – zumindest im Bereich städtebaulicher Verträge – den Planungsbegünstigten zuzuordnen.

Die Schaffung von in diesem Sinne klaren Regeln der Kostentragung würde auch die unglückliche Konstellation vermeiden, dass die Beteiligungsmaßnahme zu einem „Geschenk“ der Vorhabenträger an die Bürger wird, deren Gestaltung dann weitestgehend in der Hand der Planungsbegünstigten liegt.

zu Ziff. 6.: Beteiligungsgegenstand

Inhaltlich ist der Beteiligungsgegenstand und die aus ihm resultierenden einzelnen Fragestellungen **auf Fragen von allgemeinem Interesse zu beziehen** (zum Problem der Vermischung von Allgemein- und Partikularinteressen vgl. oben zu Ziff. 3). Dabei sind allerdings keineswegs automatisch überörtliche Interessen mit Allgemeininteressen und lokale Interessen mit Partikularinteressen gleichzusetzen.

Beispiel:

Beteiligungsfragestellungen im Rahmen der Bauleitplanung sind auf Fragen der Stadtstruktur zu konzentrieren und nicht auf Nachbarauswirkungen zu beziehen.

zu Ziff. 7.: Beteiligungsradius

Besonderes Augenmerk ist hier freilich auf den Umstand zu richten, dass gerade im Bereich größerer Verkehrs- oder auch Bauleitplanungen der Nutzenschwerpunkt eher überörtlich und umgekehrt der Lastenschwerpunkt eher lokal verteilt ist. Dass sich ein überörtlicher Nutzenschwerpunkt nicht automatisch in einem positiven Bürgervotum niederschlagen muss, zeigt indes der Bürgerentscheid des Jahres 2012 gegen die 3. Startbahn am Münchner Flughafen. Dennoch ist ein Ausgleich zwischen überörtlichen und lokalen Interessen dadurch zu suchen, dass die überörtliche Beteiligung eher auf grundsätzliche Fragen beschränkt wird, wohingegen die Klärung von Ausführungsvarianten der lokalen Bürgerbeteiligung vorbehalten bleibt.

Zumindest rechnerisch dürfte sich bei einem stadtweiten Beteiligungsradius über lokale Fragen mit überörtlichen Auswirkungen generell eher ein Übergewicht der überörtlichen Interessenseite einstellen. Ein natürliches Gegengewicht hierzu könnte wiederum der Effekt der asymmetrischen Aktivierung (siehe oben Ziff. 3) auf der örtlichen Interessenseite bilden.

Am ehesten lässt sich eine Disproportionalität zwischen überörtlichen und örtlichen Interessen daher durch eine saubere Definition des Beteiligungsgegenstandes anhand von Allgemeininteressen (siehe oben zu Ziff. 6) vermeiden.

zu Ziff. 10.: Bürgeraktivierung

Demokratischen Ansprüchen kann eine Teilnehmungsmaßnahme nur genügen, wenn alle betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Teilnehmungsradius (unter praktischen Gesichtspunkten) die realistische Möglichkeit hatten,

- von dem der Teilnehmung zu Grunde liegenden Sachverhalt und der in diesem Zusammenhang anstehenden Entscheidung/Planung Kenntnis zu nehmen;
- ggf. ihr Initiativrecht auszuüben;
- von der Bürgerbeteiligung und einer konkreten Teilnehmungsmaßnahme sowie deren Zeit, Ort und Umfang Kenntnis zu nehmen und
- an einer konkreten Teilnehmungsmaßnahme auch Teil zu nehmen.

Diese Teilnehmungsgelegenheiten zu vermitteln ist eine Frage der Bürgeraktivierung. Da Bürgerbeteiligungen und deren zu Grunde liegende Sachverhalte in der Regel weniger prominent wahrnehmbar sind als Wahlen, ist die Bürgeraktivierung eine Bringschuld der Stadt als Aufgabenträger.

Die Aktivierung erschöpft sich aber nicht in der reinen Vermittlung von Information und Teilhabe zum Zwecke der Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in staatlich vermittelte Bürgerbeteiligung (top-down). Im Sinne der Förderung sowohl bürgerschaftlicher Eigeninitiativen (bottom-up), als auch der langfristigen, projektübergreifenden Interaktion und Kooperation zwischen Bürgern und Kommune umfassen in einem modern verstandenen Sinne

- die Aufgabe der Bürgeraktivierung alle Generationen und Gesellschaftschichten und
- die Bürgerbeteiligung alle gesellschaftsrelevanten Bereiche wie z.B. Familie und Bildung, Wohn-, Lebens- und Arbeitsumfeld, Verkehr und Infrastruktur, Gesundheit und Sicherheit.

zu Ziff. 13.: Spezielle Anforderungen

Das Merkmal der Kooperativität bildet den Maßstab sowohl für die inhaltliche, als auch die organisatorisch-formale Ausgestaltung der Beteiligungsmaßnahme:

Inhaltlich muss die Beteiligungsmaßnahme darauf gerichtet sein, den Gegenstand der Bürgerbeteiligung im Sinne des bestehenden Entscheidungs- bzw. Planungsspielraums voll auszufüllen. D. h. der tatsächlich bestehende Entscheidungs- bzw. Planungsspielraum (siehe oben Ziff. 3) sollte grundsätzlich auch den inhaltlichen Umfang der Bürgerbeteiligung bestimmen. Dementsprechend müssen die wesentlichen, gerade aber auch die strittigen Fragen der Entscheidung bzw. Planung im Rahmen der Beteiligungsmaßnahme mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden.

Kernelement und Ausgangspunkt ist dabei freilich wiederum eine umfassende und transparente Information durch die Verwaltung (siehe oben Ziff. 12 – „Transparenz“): Diese Grundlageninformationen sind von der Verwaltung so aufzubereiten, dass sie von vornherein zu den zu entscheidenden Fragestellungen in Bezug – gerade bei strittigen Fragen optimalerweise anhand einer anschaulichen Darstellung von Entscheidungs- bzw. Planungsvarianten – gesetzt werden können.

München im Januar 2014

Michael Kuffer LL.M.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Josef Schmid

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Anlage 2

FRAKTION DIE GRÜNEN
STADTRATSFRAKTION

ROSALISTE
MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

München, den

25.02.2014

Beteiligungsleitlinien (Beteiligungssatzung) für München als Rahmen eines Münchner Bürgerhaushalts einführen

Antrag

Die Stadtverwaltung wird gebeten, einen Diskussionsprozess mit der Bürgergesellschaft zu initiieren, um Leitlinien für Bürgerbeteiligung zu entwickeln, die ggf. in Form einer Bürgerbeteiligungssatzung vom Stadtrat beschlossen werden könnten.

Begründung:

In München wird zunehmende über moderne Formen der Bürgerbeteiligung diskutiert. Gerade wurde z.B. ein Bürgergutachten zum Kunstareal fertig gestellt. Außerdem hat der Stadtrat am 21.02.2014 beschlossen, die Einführung von Online-Petitionen zu prüfen. Und am 18.12.2013 wurde vom Stadtrat entschieden, dass ein Konzept eines Bürgerhaushalts bis Ende 2014 vorgestellt werden soll.

Als Rahmen für all diese Formen der Bürgerbeteiligung wäre es sinnvoll, dass die Stadt gemeinsam mit der Bürgerschaft Leitlinien für gute Bürgerbeteiligung entwickelt, die dann ggf. in Form einer Beteiligungssatzung vom Stadtrat beschlossen werden könnten.

Als Vorarbeiten sind die Checkliste des Direktoriums mit Grundsätzen zur freiwilligen Bürgerbeteiligung (<http://www.ris-muenchen.de/RII2/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/3205286.pdf>) sowie das gemeinsame Positionspapier Münchner Bürgerinitiativen (<http://www.ris-muenchen.de/RII2/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/3243895.pdf>) mit einzubeziehen.

Vorbilder für einen solchen Prozess der Entwicklung von Leitlinien könnten z.B. die Darmstädter Leitlinienentwicklung (siehe: <http://www.darmstadt.de/portal/darmstadt-aktuell/article/buergerbeteiligung-5/index.htm> bzw. <http://www.darmstadt.de/?5206>) sein. Außerdem ist z.B. die Weyarner Bürgerbeteiligungssatzung zu erwähnen

(<http://www.weyarn.de/Gemeinde/Satzungen/Buergerbeteiligungssatzung.pdf>).

Fraktion Die Grünen-rosa liste
Initiative:

Dr. Florian Roth

Gülseren Demirel

Jutta Koller
Anja Berger

Paul Bickelbacher

Mitglieder des Stadtrates



**Fraktion im Bezirksausschuss 5
Au / Haidhausen**

Antrag
Nr. 2013-12-183

Ein Portal für alle Bürgerbeteiligungsprojekte

Die Landeshauptstadt München baut ein Portal für die verschiedenen Projekte der Bürgerbeteiligung nach dem Vorbild des Landes Baden-Württemberg (siehe: <http://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>) auf und stellt dort die verschiedenen Projekte den Bürgern vor.

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass sich Bürger aktiv an Projekten wie z. B. der Neugestaltung des Orleansplatzes, der Neubebauung des Paulanerareals oder der Neugestaltung des Platzes Rosenheimer /Lilien-/Zeppelinstraße beteiligen wollen und dieses Angebot auch aktiv wahr nehmen.

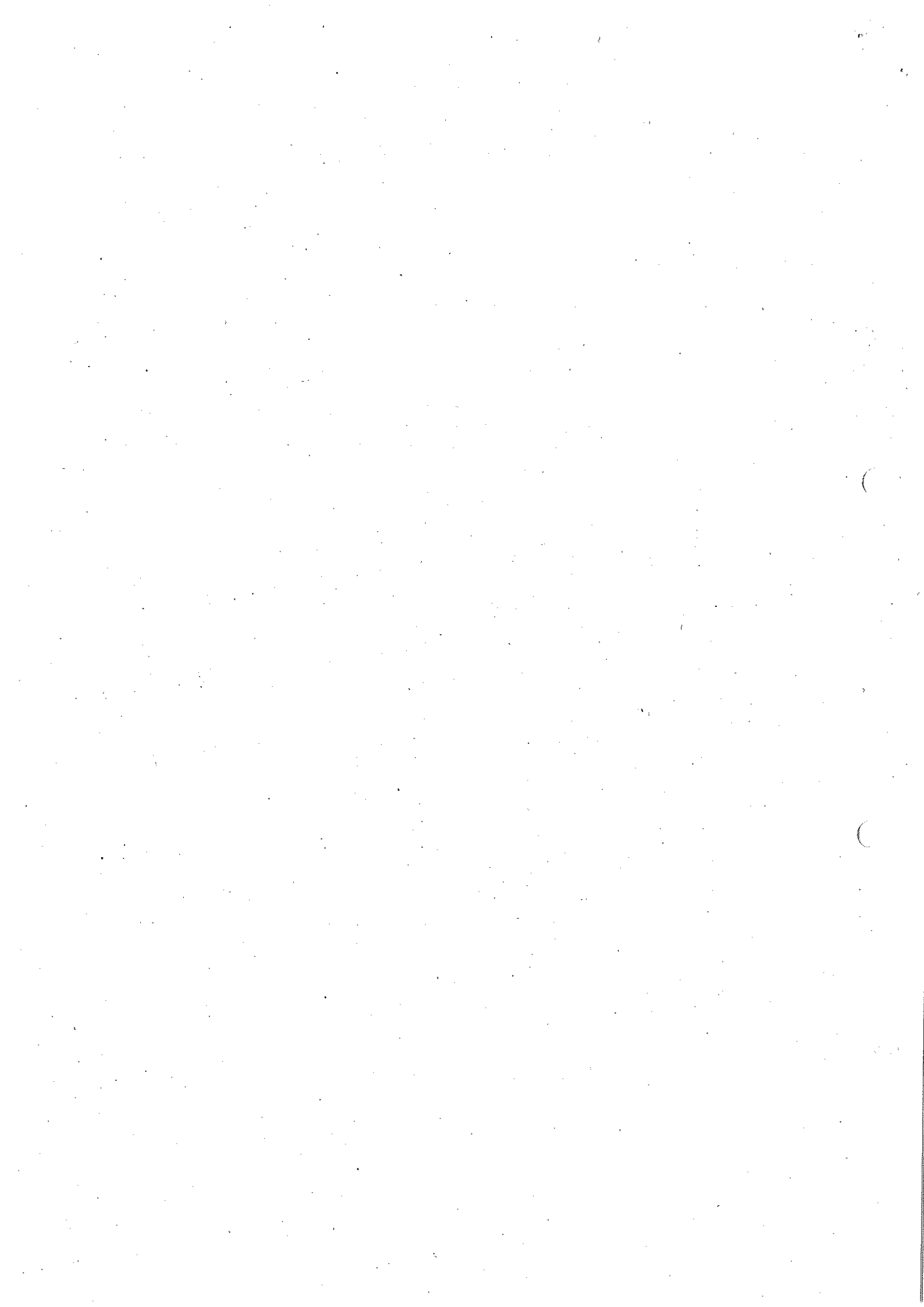
Mit einem einheitlichen städtischen Portal könnten diese Projekte gebündelt der Bürgerschaft mit den entsprechenden Dokumentationen, Informationen, Plänen etc. zur Verfügung und zur Diskussion gestellt werden.

Durch den einmaligen Initialaufwand würden sich die Kosten für die Einrichtung eines jeweiligen „Projektauftritts“ im Internet reduzieren, so dass nicht stets eine neue Homepage bereit gestellt werden muss, die dann auch entsprechend in der Öffentlichkeit beworben werden muss.

München, 18. Dezember 2013

Andreas Micksch
Fraktionssprecher

Initiative: Barbara Schaumberger





Fraktion im
MÜNCHNER STADTRAT

Stadtrat Michael Kuffer

ANTRAG

06.05.2016

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Neue Bürgerbeteiligungskultur schaffen!

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Politik und Bürgern steigen analog zum Wachstum unserer Stadt. Die politische Bürgerarbeit wird aktiver und ist immer mehr bereit und in der Lage, sich auch in komplexe Entscheidungs-/Planungsprozesse einzubringen. Für die Bürgerinnen und Bürger ist eine lebendige und offene Beteiligungskultur ein gutes Instrument zur Teilnahme an politischen Prozessen und zur Identifikation mit deren Ergebnissen, für die Politik ist sie eine wichtige Informationsquelle und Dialogplattform. In komplexen Interessengeflechten kann Bürgerbeteiligung zu einer Kultivierung und Befriedung – und damit letztlich auch zu einer Beschleunigung von Entscheidungs-/Planungsprozessen – beitragen.

In der Landeshauptstadt ist beim Thema Bürgerbeteiligung eine gewisse Aufbruchsstimmung spürbar: In der Stadtverwaltung gibt es gute Ansätze für neue Beteiligungsformen. Oftmals gehen diese wiederum auf Vorschläge und Muster der Bürgerinitiativen zurück. Von allen Beteiligten wird die Bürgerbeteiligung immer stärker als Chance empfunden.

Die Zeit ist daher reif, den geeigneten Rahmen für eine neue Bürgerbeteiligungskultur in München zu schaffen.

Durch die Anwendung eines einheitlichen Standards werden nicht nur die einzelnen Beteiligungsmaßnahmen planbarer und leichter handhabbar, sondern wird vor allem auch die Akzeptanz von Beteiligungsergebnissen und den darauf aufbauenden Entscheidungen/Planungen erhöht.

Der Stadtrat möge daher beschließen:

1. Die Mindestvorgaben des Münchner Bürgerstandards für Beteiligung der Münchner Bürgerinitiativen (gemäß Anlage) werden den städtischen Referaten zur Beachtung bei Beteiligungsmaßnahmen vorgegeben. Soweit darin enthaltene

organisatorisch-technische Voraussetzungen auf städtischer Seite noch nicht geschaffen worden sind, gilt deren Herstellung als Stadtratsziel für das jeweilige Referat.

2. Die Verwaltung erarbeitet kurzfristig einen Vorschlag für eine Ressourcenbildung innerhalb der Stadtverwaltung, mit der den Referaten Hilfestellung und Unterstützung bei der Umsetzung der Standards gegeben und gleichzeitig eine Brückenfunktion zwischen der Verwaltung und der aktiven politischen Bürgerarbeit in der Stadt geschaffen werden kann.
3. Im Hinblick auf die zahlreichen praktischen Anwendungsfälle, die eine freiwillige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch einen privaten Maßnahmenträger aus der freien Wirtschaft erfordern (bspw. Bauvorhaben nach § 34 BauGB), wird das Referat für Arbeit und Wirtschaft beauftragt, ein freiwilliges Beteiligungsnetzwerk zwischen der Stadt, der Wirtschaft und den Bürgerverbänden ins Leben zu rufen und dieses zu moderieren.
4. Die Verwaltung wertet die Erfahrungen mit den neuen Instrumenten über einen Zeitraum von 2 Jahren aus und unterbreitet dem Stadtrat sodann einen Vorschlag zur Weiterentwicklung.

Michael Kuffer
Stadtrat

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

6.5. 2016

FACHSTELLE BÜRGERBETEILIGUNG GRÜNDEN

Antrag

Die Stadt gründet eine Fachstelle Bürgerbeteiligung, die Projekte für Bürgerbeteiligungsverfahren auswählt, die Verwaltung berät, die Durchführung von Partizipationsverfahren begleitet und als Bindeglied zwischen Stadtverwaltung und Bürgerschaft dient. Bei Konzeption und Gründung dieser Stellen werden die Erfahrungen zahlreicher anderer Kommunen sowie die Kompetenzen der Stadtverwaltung München im Bereich Bürgerbeteiligung einbezogen. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung von Standards und Leitlinien zur Bürgerbeteiligung für die gesamte Stadtverwaltung im Dialog mit der Bürgerschaft liegt in Zukunft bei dieser Fachstelle.

Begründung

In der wachsenden und sich verändernden Stadt München wird es immer wichtiger, die Kommune gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zu gestalten. In den verschiedenen Referaten und Abteilungen der Stadtverwaltung sind die Erfahrungen mit Bürgerbeteiligung sehr verschieden ausgeprägt. Deshalb ist es notwendig eine referatsübergreifende koordinierende Stelle zu schaffen, die beratend und begleitend tätig wird. Sie sollte sich außerdem an der Auswahl der Themen beteiligen die sich für größere Bürgerbeteiligungsprozesse eignen, denn angesichts begrenzter Ressourcen muss eine Auswahl getroffen werden.

Neben der Beratung und Begleitung der Fachreferate kann diese Stelle auch als Bindeglied zwischen engagierter Bürgerschaft und Stadtverwaltung dienen. Die vorhandenen Kompetenzen im Bereich Bürgerbeteiligung aus der Stadtverwaltung sollten bei Konzeption, Gründung und Arbeit dieser Fachstelle einfließen. Vorbilder aus anderen Kommunen gibt es inzwischen zahlreich. Beispielhaft zu nennen sind hier etwa:

- Nürnberg: Stabsstelle Kompetenzzentrum Bürgerbeteiligung
- Trier: Koordinierungsstelle Öffentlichkeitsbeteiligung
- Hamburg-Elmsbüttel: Bürgerbeteiligungsbeauftragter
- Hagen: Bereich Partizipation und Bürgerbeteiligung beim Oberbürgermeister
- Brühl: Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung
- Wuppertal: Stabsstelle Bürgerbeteiligung im Dezernat für Bürgerbeteiligung, Beteiligungsmanagement und E-Government

- Mannheim: Team Bürgerschaft und Beteiligung im Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen
- Pforzheim: Koordinatorin Bürgerbeteiligung im Büro des Oberbürgermeisters
- Freiburg: Stabsstelle Kompetenzzentrum Bürgerbeteiligung
- Leipzig: „Leipzig weiter denken“ als Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung
- Heidelberg: Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung
- Wolfsburg: Bürgerbüro „MitWirkung“
- Potsdam: WerkStadt für Beteiligung

Fraktion Die Grüne – rosa liste

Initiative:

Dr. Florian Roth

Paul Bickelbacher

Anna Hanusch

Katrin Habenschaden

Jutta Koller

 **SPD-STADTRATSFRAKTION**

MünchenSPD-Stadtratsfraktion • Rathaus • 80331 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, 23.04.2018

Entwicklung von Leitlinien zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

Antrag

Die Stadtverwaltung wird gebeten, insbesondere für Planungs- und Bauvorhaben verbindliche Leitlinien zur Bürgerbeteiligung vorzulegen, die zum einen entsprechende Verfahrensschritte und Zeitläufe aber auch die Zeitpunkte der Befassung von Bezirksausschüssen und Stadtrat darstellen.

Dabei sind insbesondere auch die Rahmenbedingungen von Bürgerbeteiligung, notwendige Vorgaben der gewählten Gremien der Landeshauptstadt München, aber auch die notwendigen Vorarbeiten der Stadtverwaltung entsprechend zu beschreiben.

Begründung

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in entsprechenden Abläufen innerhalb der Landeshauptstadt München findet derzeit in vielfältiger, oft aber auch unterschiedlicher und nicht immer für alle Beteiligten klar nachvollziehbarer Art und Weise statt. Mit einer verständlichen, möglichst kurz und prägnant gefassten Leitlinie können sich Bürgerinnen und Bürger besser über Rahmenbedingungen, Möglichkeiten, aber auch Grenzen von Beteiligung sowie die Rolle und Verantwortung von Bezirksausschüssen und Stadtrat informieren.

gez.

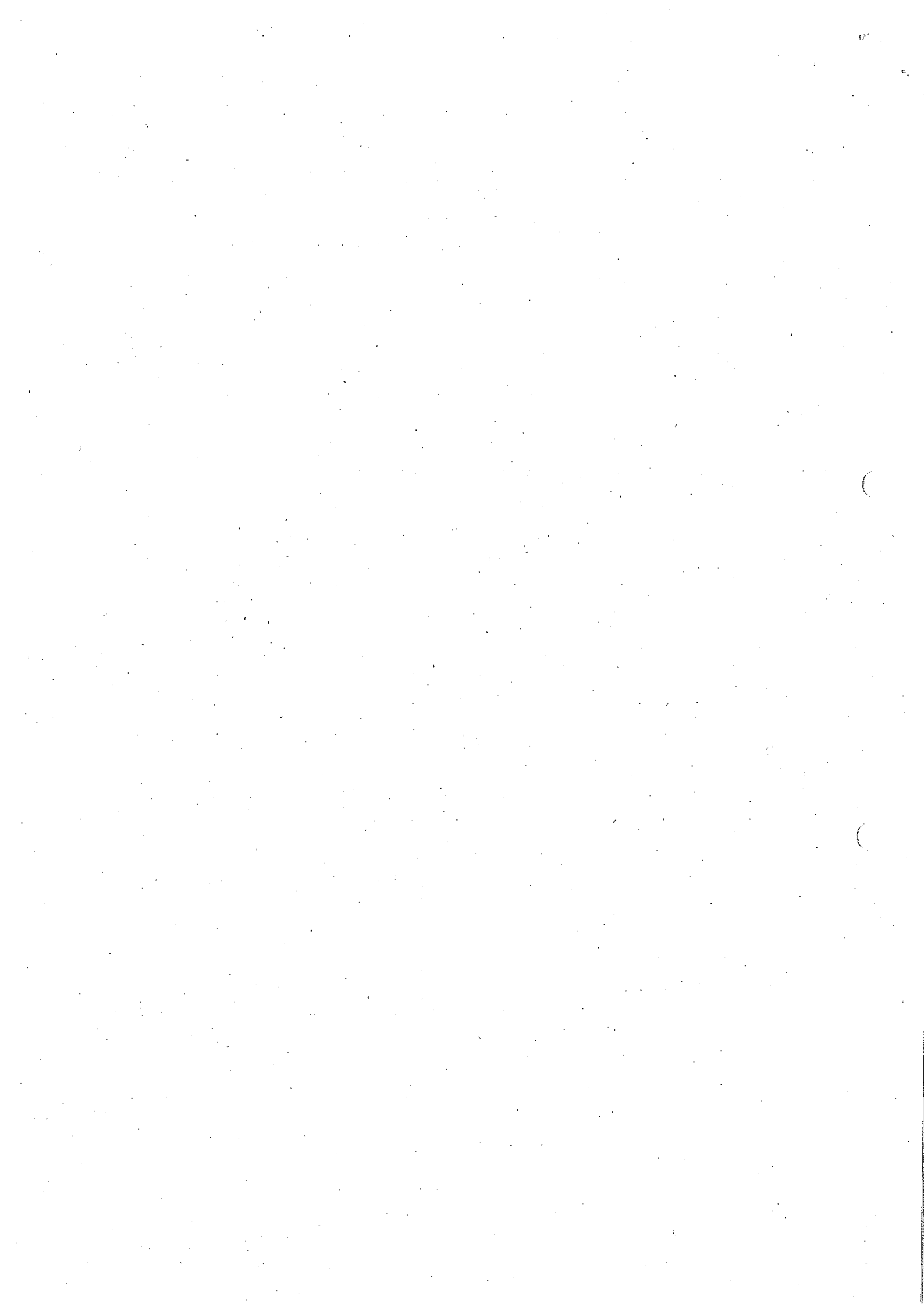
Christian Müller	Renate Kürzdörfer
Heide Rieke	Bettina Messinger
Ulrike Boesser	Jens Röver
Hans Dieter Kaplan	

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD-Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80331 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

MÜNCHEN 



Checkliste zur Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren (Stand 19.12.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches und Definition	Seite 1
2. Rahmenbedingungen	Seite 3
3. Handlungsempfehlungen	Seite 3
4. Phasen des Beteiligungsverfahrens	Seite 3
4.1 Anlass bzw. Entstehung der Idee	Seite 3
4.2 Vorbereitungsphase	Seite 4
4.3 Planungsphase	Seite 4
4.4 Öffentlichkeitsphase	Seite 4
4.5 Durchführungsphase	Seite 5
4.6 Evaluierungsphase, Umsetzungsphase	Seite 5
5. Anwendung der Checkliste	Seite 5
6. Checkliste	Seite 6
Anhang	Seite 15

1. Grundsätzliches und Definition

In der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses, des Planungsausschusses und des Finanzausschusses vom 21.11.2012 wurden mehrere Stadtratsanträge zum Thema Bürgerbeteiligung behandelt. In der Beschlussvorlage wurde der Ist-Stand der Bürgerbeteiligungsverfahren und -maßnahmen bei der Landeshauptstadt München dargestellt.

Als Fazit wurde festgehalten, dass bei der Landeshauptstadt München durch zahlreiche Bürgerbeteiligungsaktivitäten der Bürgerinnen und Bürger in großem Umfang und in vielfältiger Weise angesprochen werden. Dadurch erhalten sie unterschiedliche Mitwirkungsmöglichkeiten an der Stadtpolitik und kommunalen Aufgaben. Dafür hält die Landeshauptstadt München ein breites Angebot an Methoden vor, um Bürgerinnen und Bürger für kommunalpolitische Themen und so auch für Kommunalpolitik zu interessieren.

Dieses Angebot soll weiterentwickelt und verfeinert werden.

Mit Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses, des Planungsausschusses und des Finanzausschusses vom 21.11.2012 (Aktualisierung durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018) wurde die Verwaltung beauftragt, eine Checkliste zu erarbeiten:

- die sowohl praktische Hinweise für die Durchführung von freiwilligen Maßnahmen der Bürgerbeteiligung enthält,
- als auch Grundlagen einer wirkungsvollen Bürgerbeteiligung formuliert.

Die Durchführung künftiger Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung soll dadurch verfeinert und vermeidbare Fehler ausgeschlossen werden.

Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Bürgerbeteiligung durch eine gesetzliche Regelung vorgegeben ist oder auf freiwilliger Basis erfolgt. Für gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligungsverfahren bestehen bereits jahrelange Erfahrungen, die durchaus auch ergänzend zur Checkliste herangezogen werden können.

Eine klare, allgemeingültige oder rechtliche Definition für ein freiwilliges Bürgerbeteiligungsverfahren gibt es derzeit nicht. Ziel der Bürgerbeteiligung ist es Argumente, Meinungen und Positionen der Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu erfahren, diese bei den Entscheidungen zu würdigen und soweit als möglich zu berücksichtigen. So können Entscheidungen und Meinungsbilder gemeinsam getragen und verwirklicht werden. Damit dies gelingt, müssen unterschiedliche Positionen aufgezeigt und ggf. Kompromissmöglichkeiten benannt werden. Auch im Leitbild der Landeshauptstadt München wird die Bürgerschaft nicht nur als Kundschaft gesehen, die städtische Einrichtungen nutzt, sondern auch als gestaltende Kraft, die durch ihr Engagement die Grundlinien der Stadtpolitik mit beeinflusst. Im städtische Zielesystem sind die Leitlinien der Perspektive München und die darin enthaltenen Zielvorstellungen verankert. Über die Ziele der Stadtentwicklung müssen die Bürgerinnen und Bürger umfassend informiert und in den Entwicklungsprozess einbezogen werden. Dies öffnet den Weg hin zu einer aktiven gestaltenden Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger an städtischen Vorhaben in sozialen, kulturellen, planerischen, baulichen und bildungsorientierten Bereichen.

Eine aktive kommunale Beteiligungskultur ist nicht nur für Planungen und Umsetzungen einzelner Projekte wichtig. Bürgerbeteiligungen sind auch immer Ausdruck einer demokratischen Stadtgesellschaft. Bürgerbeteiligung fördert unter anderem auch das Verständnis für demokratische Entscheidungswege: Im besten Fall können dadurch die Bürgerinnen und Bürger den behördlichen Entscheidungen mehr Verständnis und Akzeptanz entgegenbringen. Durch die Einbindung der Bürgerschaft in Planungs- und Entscheidungsprozesse der Verwaltung, die z.B. einen engen Bezug zum räumlichen Umfeld der betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben, kann der zunehmende Politikverdrossenheit entgegen gewirkt werden. Bürgerbeteiligung und Beteiligung an demokratischen Prozessen beginnt vor der eigenen Haustür.

Auch wenn die Beteiligungsverfahren für die Verwaltung mit einem erhöhten zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand verbunden sind, stehen dem auch eine Vielzahl von Vorteilen gegenüber. So kann lokales Wissen mit dem Fachwissen der Verwaltung verknüpft werden. Andere Sichtweisen können frühzeitig erkannt und bei der Erarbeitung von

Lösungen mit berücksichtigt werden. So führt die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zu einer Verbesserung der Qualität von Planungen und Entscheidungen. Der Konsens zwischen Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung steht im Vordergrund, Konflikte werden reduziert bzw. können frühzeitig erkannt und positiv gelöst werden. Insgesamt erzeugt der Dialog mit den Bürgerinnen und Bürger bei allen Beteiligten mehr Verständnis und Toleranz und die Akzeptanz für öffentliche Projekte wird erhöht. Die Stadtverwaltung lernt aus jedem Verfahren und verbessert ihre Flexibilität und Reaktionsfähigkeit.

2. Rahmenbedingungen

Ein freiwilliges Bürgerbeteiligungsverfahren unterliegt keinen gesetzlichen Vorgaben bei der Durchführung, trotzdem ist es für eine erfolgreiche Durchführung erforderlich im Vorfeld klare Regelungen zu treffen. Dabei müssen Zuständigkeiten und Befugnisse klar definiert und Kriterien für den Umgang mit den in den Bürgerbeteiligungsverfahren erarbeiteten Ergebnissen verbindlich festgelegt werden.

Verwaltung und Politik müssen bereit sein, die Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger anzuerkennen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens offen begegnen. Die politischen Grenzen müssen geklärt und offen kommuniziert werden. Jedes Verfahren muss für alle Beteiligten relevant sein und einen Nutzen erkennen lassen.

3. Handlungsempfehlungen

Demzufolge ist es wichtig, im Vorfeld Überlegungen über die Art der Durchführung, die Ziele und den Nutzen des geplanten Verfahrens und die Umsetzung der Ergebnisse anzustellen.

Dazu müssen folgende Themen geklärt werden:

- die Ziele des Projekts
- die Relevanz des Projekts
- der Nutzen des geplanten Verfahrens für die Beteiligten
- der Handlungsspielraum der Beteiligten
- die auf geschlechtergerechte, interkulturelle und inklusive Repräsentanz geprüften Zielgruppen
- die Art und die Methoden der Durchführung
- die Verantwortlichkeiten
- die Umsetzung der Ergebnisse

4. Phasen des Beteiligungsverfahrens

Jedes Bürgerbeteiligungsverfahren gliedert sich in verschiedene Phasen:

4.1. Anlass bzw. Entstehung der Idee

Bei einem gleichberechtigten Nebeneinander von Stadtverwaltung und Bürgerschaft kann der Anlass für ein Bürgerbeteiligungsverfahren auf Initiative der Verwaltung oder der Bürgerinnen und Bürger zurück gehen.

- Die Stadtverwaltung möchte ein Projekt verwirklichen, das Auswirkungen auf die Bürgerschaft hat.
- Die Bürgerinnen und Bürger signalisieren von sich aus Interesse an der Beteiligung für ein bestimmtes Vorhaben der Stadt.
- Die Bürgerinnen und Bürger schlagen ein Thema vor und fordern die Beteiligung an

der Planung und Umsetzung ein.

Bereits in dieser frühen Phase sind erste Überlegungen zu den unter Punkt 3 genannten Themen erforderlich.

4.2. Vorbereitungsphase

Weitergehende Planungen und Überlegungen zu folgende Punkten stehen an:

- was ist Gegenstand der Bürgerbeteiligung, das Thema wird festgelegt
- was ist im Vorfeld passiert, wie kann sich dies auf das Verfahren auswirken
- welche Ziele werden mit dem Beteiligungsverfahren verfolgt,
- wer muss an dem Verfahren seitens der Verwaltung beteiligt werden
- was ist bei der Entwicklung des Konzepts zu beachten
- welche Zielgruppen der Bevölkerung sind von der Planung betroffen
- wie ist die aktuelle Lage vor Ort
- welche organisierten Akteure (z.B. Streetworker etc.) gibt es vor Ort
- welche Gruppierungen von vor Ort ansässig (z.B. Vereine, Jugendeinrichtungen, Bürgerhäuser)
- für welche Zielgruppen verbessert, für welche verschlechtert sich die aktuelle Lage vor Ort durch die Planung (Nutzungskonkurrenz: Verdrängung versus Berücksichtigung der Nutzung von bisher nicht nutzenden Gruppierungen und Zielgruppen, auch in Bezug auf Geschlecht?)

4.3. Planungsphase

Ein gut durchdachtes Projektmanagement muss für die erfolgreiche Durchführung des Beteiligungsverfahrens aufgebaut werden. Unter anderem beinhaltet dies:

- Handlungsspielraum der Beteiligten erörtern und festlegen
 - Verantwortlichkeiten festlegen
 - Entscheidungskompetenzen festlegen
 - Verbindlichkeit der Ergebnisse festlegen
- Festlegung eines Zeitrahmens
- Ressourcenplanung
- Planung der Öffentlichkeitsarbeit
- Einzugsbereich des Beteiligungsprojekts festlegen
- Zielgruppen definieren
- Auswahl Methoden des Verfahrens
- Raumfrage klären
- Umgang mit Konflikten, Konfliktmanagement
- Wer führt den Beteiligungsprozess durch? Die Moderation muss geschlechtergerecht aufgestellt sein, geschlechtersensibel agieren und gleichstellungsorientierte Methoden einsetzen. Dies gilt sowohl für Verwaltungskräfte als auch für externe Moderation als auch ggf. für ehrenamtliche ausgebildete Moderator_innen, die Beteiligungsverfahren durchführen

4.4. Öffentlichkeitsphase, Start des Beteiligungsprozesses

Umfassende und frühzeitige öffentliche Information der Zielgruppen über den Anlass, den Hintergrund und die Ziele des Beteiligungsverfahrens durch:

- Information über das geplante Verfahren
- Vorstellung der Ansprechpartner/innen seitens der Stadtverwaltung
- Durchführung einer Auftaktveranstaltung

- Vereinbarung von Inhalten und Spielregeln
- Klärung des Handlungsspielraums

Die Öffentlichkeitsarbeit und alle Informationen an die Bürgerinnen und Bürger muss so gestaltet sein, dass sich Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen und ermutigt fühlen, am Prozeß teilzunehmen.

4.5. Durchführungsphase

Je nach Größe und Umfang des Beteiligungsverfahrens gibt es Unterschiede bei der Auswahl der Methoden und der Steuerung um verschiedene Zielgruppen zu erreichen. In dieser Phase werden die Zielgruppen mit eingebunden, die gemeinsame lösungsorientierte Arbeit am Projekt steht im Vordergrund.

Beispielhaft kann das geschehen durch:

- Durchführung einer Auftaktveranstaltung
- Durchführung von Workshops
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Präsentation der Ergebnisse daraus
- Dokumentation des Verfahrens und der Ergebnisse

Bei der Bildung von Workshops, Arbeitsgruppen oder sonstigen Erarbeitungsgruppierungen ist ebenfalls auf die unter Punkt 3 genannten Repräsentanzen zu achten. Bei der Dokumentation ist es entscheidend, festzuhalten, wenn Frauen und Männer unterschiedliche Gewichtungen vornehmen und Interessen vortragen, damit besondere Bedarfe in den Beteiligungsergebnissen berücksichtigt werden und auch in weitere Planungen einfließen können.

4.6. Evaluierungsphase, Umsetzungsphase, Ausblick

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Evaluierung. Die Ergebnisse werden aufbereitet und veröffentlicht.

Die Bürgerschaft wird über die Umsetzbarkeit der Vorschläge und den zeitlichen Rahmen des weiteren Vorgehens informiert.

Die Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess fließen in weitergehenden Planungen ein.

Die Bürgerschaft wird über die Umsetzung der Ergebnisse informiert und am Umsetzungsprozess in geeigneter Form beteiligt.

5. Anwendung der Checkliste

Diese Checkliste soll künftig die Referate unterstützen, die ein formloses (freiwilliges) Bürgerbeteiligungsverfahren durchführen möchten und bezieht sich nur auf den Bereich der Bürgerbeteiligungsverfahren, die nicht gesetzlich verankert sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Bürgerbeteiligung bleiben davon unberührt und sind entsprechend der dafür geltenden Vorschriften durchzuführen.

Die Vielzahl der möglichen Formen der Bürgerbeteiligung machen es unmöglich eine Checkliste zu entwickeln, die alle Facetten eines Beteiligungsverfahrens abdeckt. Vielmehr wurde bei der Erarbeitung der anhängenden Checkliste der Augenmerk darauf gerichtet Denkanstöße zu geben und eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben. Unter Zuhilfenahme bereits bestehender Leitsätze und Anleitungen zur Bürgerbeteiligung anderer Städte, die den Bedürfnissen der Landeshauptstadt München angepasst wurden, und der Unterstützung

durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Baureferat, die beide über einen reichen Erfahrungsschatz zu dieser Thematik verfügen, wurden wesentliche Punkte erarbeitet.

Die Begegnung der Stadtverwaltung mit der Bürgerschaft soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein und auf Augenhöhe stattfinden. Dazu gehören Transparenz des Verfahrens, eine bürgerfreundliche Sprache sowie Bereitschaft zur Kommunikation und Offenheit auf beiden Seiten gegenüber unterschiedlicher Interessen und Lösungsansätzen.

Diese Checkliste ist nicht abschließend, je nach Beteiligungsverfahren ist sie zu ergänzen oder/und zu modifizieren.

Eine kleine Übersicht über Ansprechpartner/innen und Internetadressen der Institutionen, die ebenfalls Leitlinien für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung erstellt haben, finden Sie am Ende der Checkliste.

6. Checkliste

1. Anlass bzw. Entstehung der Idee

- Es steht ein konkretes Vorhaben seitens der Verwaltung an
- Es wurde seitens der Bürgerschaft Interesse an der Beteiligung signalisiert
- Die Bürgerschaft fordert von der Verwaltung die Aufnahme eines Themas und die Beteiligung an der Umsetzung
- Ein Thema / Projekt wird in der Stadt (kontrovers) diskutiert

1.1 Entscheidung

Die Möglichkeit eines formlosen Bürgerbeteiligungsverfahrens wird grundsätzlich bejaht:

- auch hier evtl. gesetzliche Vorgaben abklären

2. Vorbereitungsphase

2.1 Thema festlegen

Was ist Gegenstand/Inhalt des Beteiligungsverfahrens,

- was ist im Vorfeld geschehen,
- was war der Anlass.

2.2 Ziele des Projekts formulieren

Welche Ziele verfolgt die Stadtverwaltung München mit der Durchführung des Projekts. Welchen Einfluss auf das geplante Projekt kann/soll das Beteiligungsverfahren haben?

- Ziele erarbeiten und klar benennen, schriftlich dokumentieren
- Ziele des Projekts auf Geschlechtergerechtigkeit prüfen
- in welchen Phasen des Projekts soll die Bürgerschaft beteiligt werden?

Mögliche Ziele bzw. Funktionen der Beteiligung können sein

- Förderung von Engagement
- Sammeln von Ideen
- Ausloten von Interessen
- Vermeiden oder Lösen von Konflikten
- Planung gemeinsamer Projekte z.B im sozialen, kulturellen Bereich
- gemeinsame Gestaltung oder Umgestaltung z.B. von Bürgerzentren
- Verbessern der Qualität einer Planung
- Stärken der Beteiligungskultur
- Lernen von demokratischen Prinzipien (z.B. bei Kinderbeteiligungsprojekten)
- usw.

2.3 Beteiligte seitens der Stadtverwaltung klären und einbeziehen

- politische Ebene und evtl. politische Grenzen klären,
- politisch Verantwortliche informieren und einbinden,
- Unterstützung sichern durch OB, Stadtrat,
- Klärung ob ein Stadtratsbeschluss erforderlich ist,
- Einbindung des entsprechenden Bezirksausschusses
- Einbindung weiterer Referate
- Prozesssteuerung und Moderation müssen genderkompetent sowohl in der persönlichen Haltung als auch im methodischen Einsatz sein und sollte möglichst geschlechterparitätisch besetzt sein, ebenso ist Genderkompetenz bei jedem zusätzlich eingesetzten Personal (s. Punkte 3.3.2) notwendig.

Ist eine externe Prozesssteuerung gewünscht/erforderlich?

- Reicht eine Begleitung durch externe Moderator/innen aus (Beratungsdienstleistung, Projektmanagement) ?

Wenn ja:

- Soll der Prozess von Anfang bis Ende begleitet werden?
- oder reicht eine Unterstützung
 - nur bei der Projektplanung
 - nur für einzelne Bereiche
 - zur Auswertung der Ergebnisse
 - während der Öffentlichkeitsphase
 - zur Dokumentation

Bei externer Begleitung zeitlichen Vorlauf beachten (Ausschreibung) und Finanzbedarf hierfür klären.

2.4 Konzept erstellen

Die Beteiligten seitens der Stadt erarbeiten gemeinsam ein Konzept und legen den Ablauf des Beteiligungsprozesses fest unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen

- politische Rahmenbedingungen
- rechtliche Rahmenbedingungen
- finanzielle Rahmenbedingungen
- personelle Rahmenbedingungen

Hinweis:

Bei geplanten Beteiligungsverfahren, über deren Ergebnisse der Stadtrat zu entscheiden hat, ist der Stadtrat vorab mit dem Verfahren und den Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung zu befassen!
(Siehe Beschluss „Bürgerbeteiligung in München“, S.24, vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V13219)

- zeitliche Rahmenbedingungen

Inhalt des Konzepts sollte sein:

- die Ziele des Beteiligungsprozesses
- der Nutzen des Beteiligungsprozesses für die Betroffenen
- die Relevanz des Themas
- den Handlungsspielraum und die Grenzen des Verfahrens
- der geeignete Zeitpunkt und ein Zeitplan
- die Methoden des Beteiligungsprozesses
- den Finanzierungsplan
- die Chancen und Risiken des Beteiligungsprozesses
- die Umsetzung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses

2.5 Beteiligte seitens der Bürgerschaft (Zielgruppen) eruieren

Frühzeitige Informationen einholen unter Einbindung der Bezirksausschüsse darüber, welche Interessen die verschiedenen Gruppierungen verfolgen, wie z.B. die im Stadtteil ansässigen oder aktiven

- Interessengemeinschaften,
- Bürgerinitiativen.

Welche Bevölkerungsstruktur bzw. welche Interessenschwerpunkte sind gegeben z.B. bei

- Anwohner/innen
- Mädchen und Jungen
- Grundstückseigner/innen
- Politiker/innen
- sonstigen Bürger/innen
- lokalen sozialen Trägern
- ortsansässigen Vereinen
- Institutionen.
- Einzelhandel
- Sicherheits- und Ordnungskräften
- Soziale Einrichtungen wie z.B. Jugendeinrichtungen, Bürgerhäuser etc.
- usw.

Betroffene seitens der Bürgerschaft (sind nicht zwingend gleichzeitig auch Beteiligte)
Abwägen zwischen dem Gemeinwohl/Interessen der Allgemeinheit und dem Interesse der von der geplanten Maßnahme unmittelbar Betroffenen

3. Planungsphase, Projektmanagement

3.1 Handlungsspielraum der Beteiligten festlegen

Seitens der Verwaltung Verantwortlichkeiten festlegen

- wer hat die Federführung aus dem Kreis der Beteiligten seitens der Stadt,
- wer übernimmt die Moderation
- wer ist wem gegenüber weisungsbefugt
- Verantwortliche für einzelne Bausteine/Phasen festlegen

Entscheidungskompetenzen festlegen

Verbindlichkeit der zu erwartenden Vorschläge der Bürgerschaft festlegen
(was geht/was geht nicht)

- was ist rechtlich möglich
- was ist finanziell möglich
- was kann personell geleistet werden

3.2 Zeitrahmen festlegen

Die Gesamtdauer des Prozesses abschätzen, (Wochen/Monate?)

- angemessene Fristen setzen, dient der Straffung des Verfahrens
(möglicher Konflikt: zügiger Verfahrensablauf/angemessene Fristen)

Bei der Festlegung des Zeitplans ist u.a. zu beachten

- Umfang der internen Vorarbeiten, z.B.
 - Beauftragung für externe Begleitung (Auswahlprozess)
 - evtl. erforderlichen Beschlussfassung durch den Stadtrat
- Personalplanung
- Abstimmung mit anderen Beteiligten seitens der Stadt

Ablauf Öffentlichkeitsphase einplanen

- Vorbereitung
- Durchführung
- Auswertung
- Rückmeldung an Öffentlichkeit
- Umsetzung, zeitliche Planung bekanntgeben, Bürger auf dem Laufenden halten

interne Abschlussarbeiten

- Info an alle Beteiligten u. Betroffenen

Umsetzungsphase des Projekts, „erster Spatenstich“

3.3 Ressourcenplanung

Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen beachten, unter Berücksichtigung aller Beteiligten seitens der Stadtverwaltung

3.3.1 Finanzplanung

- qualifizierte Kostenschätzung für die Durchführung der
Beteiligungsmaßnahme
 - dabei auch Kosten für externe Begleitung bei Finanzbedarf berücksichtigen
- qualifizierte Schätzung der finanziellen Folgen bei Umsetzung des Projekts

Finanzplan aufstellen

- welche HH-Mittel stehen zur Verfügung
- müssen weitere HH-Mittel beantragt werden,
 - Finanzierbarkeit klären

- Kosten definieren:

- Kosten für: externe Begleitung, Materialkosten, Raumkosten, Druckkosten,
Beratungskosten, Aufwandsentschädigungen, evtl. Finanzreserven,
 - Kostendeckung prüfen

3.3.2 Personalplanung

- eigenes Personal ausreichend oder besteht zusätzlicher Personalbedarf
 - Personalausstattung aus anderen Organisationseinheiten möglich?
 - evtl. externes Personal nötig,
 - durch Anwerbung
 - durch beteiligte Organisationen /Interessengruppen.
- Beim Einsatz von externem Personal muss geklärt werden:
Weisungsbefugnis, Bezahlung, Versicherung

3.4 Öffentlichkeitsarbeit planen

Durch die Öffentlichkeitsarbeit wird das Verfahren transparent und bekannt

- Abt. Öffentlichkeitsarbeit einbinden,
- wer ist für den Inhalt der Veröffentlichungen verantwortlich
- für begleitende Printmedien evtl. Beauftragung für Grafik und Druck ausschreiben
- auf Geschlechtergerechtigkeit bei Informationszugang und Ansprache achten

Konzept für Öffentlichkeitsarbeit erarbeiten, den erarbeiteten Zeitplan beachten s.o.

Eckdaten festlegen, z.B.:

- Beginn der Öffentlichkeitsphase
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit während des gesamten Prozesses
- Veröffentlichung der Zwischenergebnisse
- Auswertung der Ergebnisse
- Rückmeldung an die Bevölkerung
- Öffentlichkeitsarbeit während der Umsetzungsphase

Wie soll veröffentlicht werden?

Infofluss durchgängig bei allen Projektschritten mit verschiedenen Medien z.B.

- Rathausumschau
- Tageszeitung,
- Schülerzeitungen,
- Stadtteilanzeiger (was ist los im Stadtteil)
- Lokalradio /TV lokal
- Soziale Medien,
- Plattformen,
- Presse
- Plakate, Flyer, Broschüren
- Aushang BA - Schaukasten
- Bürgerversammlungen
- Einbindung in www.muenchen.de
 - Vernetzung zu aktuellen Vorhaben
 - wer übernimmt Pflege und Verantwortung für die aktuellen Maßnahmen ?
 - technische Möglichkeiten klären

Durch die Vielzahl der verschiedenen Medien sollen die unterschiedlich Zielgruppen erreicht werden.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob evtl. bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht

optimal erreicht wurden, könnte z.B.

- kostenloser und begleiteter Internetzugang ermöglicht werden; z.B. in MVHS, Stadtteilbibliotheken, ASZ, Jugendtreffs, Büros der Bezirksausschüsse
- Kinderbetreuung angeboten werden (um beispielsweise den Eltern die Teilnahme an einem Workshop zu ermöglichen)
- dafür erforderlichen Einsatz von Personal und Finanzen klären

3.5 Einzugsbereich des Beteiligungsprojekts festlegen

Ist das geplante Vorhaben

- nur auf den Stadtteil bezogen
- oder das gesamte Stadtgebiet
- spricht es nur bestimmte Bevölkerungsschichten an
- oder richtet es sich an alle Münchnerinnen und Münchner (besonders auch hier nach Beteiligte/Betroffene unterscheiden)

Soziale Strukturen im Einzugsbereich beachten

- Infrastruktur
- demografische Situation
- Einkommenssituation der Bevölkerung
- Anteil und Herkunft der Bevölkerung mit Migrationshintergrund
- Bildungsniveau
- Familien/Kinder, Jugendliche, Singles usw.
- Erwerbstätigkeit
-

Einbindung der Bürgerschaft in einem sehr frühen Stadium.

Klärung auch „ob“ eine im Stadtteil geplante Maßnahme überhaupt durchgeführt werden soll:

- Frage nach dem Bedarf
- Planungsphase, erste Gedanken zu Veränderung
- Meinungsbildung
- Ideenwettbewerb
- Wunschliste der Bürgerinnen und Bürger

3.6 Zielgruppen eruiieren

Repräsentative Zusammensetzung erwünscht, nötig, möglich?

- wie erreicht man alle Bevölkerungsgruppen/-schichten?
- wie werden die Interessen von Minderheiten vertreten, die sich nicht persönlich engagieren können/wollen?

Bevölkerungsgruppen (s.auch oben „soziale Strukturen“)

- Personen mit Migrationshintergrund (sprachliche/religiöse/kulturelle Barrieren beachten)
- Familien
- Singles
- Kinder und Jugendliche
- Seniorinnen /Senioren

- schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen
- engagierte Bevölkerungsgruppen
- Bürgerinnen und Bürger, die schwer zu motivieren sind
- Gleichgewicht zwischen den Bevölkerungsgruppen herstellen

3.7 Methoden für das Bürgerbeteiligungsverfahren auswählen

Unter Einbindung des zuständigen Bezirksausschusses und ggf. des Stadtrates (siehe Hinweis zu Ziff. 2.4) aus den unterschiedlichsten Methoden der Bürgerbeteiligung auswählen und das Verfahren festlegen. Welche Methode(n) ist (sind) für das Projekt zielführend.

z.B. im Vorfeld zur Information über das geplante Verfahren:

- Infoveranstaltung
- Stadtteilstadt
- Familientag
- Spielnachmittag

z.B. während des Verfahrens zur Einbindung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger

- Bürgerversammlungen
- Workshop
- Open Space
- Zukunftswerkstatt
- World Café
- Ideenwettbewerb
- Onlinedialog,
- usw.

Organisation und Durchführung (evtl. mit externer Moderation)

- soll die Teilnehmerzahl begrenzt werden?
- welche Gründe sprechen dafür/dagegen
(kleiner Gruppen evtl. besser zu moderieren, bei größeren Gruppen evtl. mehr Input, vielfältiger)
- sind die Methoden geschlechtergerecht und gleichstellungsorientiert

3.8 Raumbedarf klären

Anforderungen an die Räumlichkeiten,

- gute Erreichbarkeit, Anbindung an ÖPNV
- Barrierefreiheit
- ausreichende Größe
- räumliche Nähe zum Objekt/Projekt
- Kosten für Raumanmietung
- erforderliche technische Ausstattung

Räume unterschiedlicher Größe werden benötigt je nach Art der Methoden z.B. für

- die Auftaktveranstaltung bzw. die Abschlussveranstaltung
- Workshops während des Beteiligungsverfahrens

- für regelmäßige Arbeitsgruppen seitens der Verwaltung und/oder seitens der Bürgerschaft
- für das Verfahren begleitende Infoveranstaltungen

3.9 Konfliktmanagement im Vorfeld aufbauen für zeitnahe Reaktion

Überlegungen über mögliches Konfliktpotential, evtl. Vorgeschichte einbeziehen:

- welche Konflikte zwischen den Beteiligten seitens der Verwaltung/Politik könnten entstehen?
- welche Konflikte zwischen den Beteiligten/Betroffenen seitens der Bürgerschaft könnten entstehen?
- welcher Konflikt zwischen Bürgerschaft und Stadtverwaltung könnten entstehen?
 - welche Lösungsmöglichkeiten sind denkbar?
 - welche Personen/Abteilungen müssen zur Lösung des Konflikts einbezogen werden (evtl. externe Moderation, Rechtsabteilung)?
- gibt es Maßnahmen im Vorfeld, um Konflikte zu vermeiden bzw. einzudämmen (z.B. offener Umgang mit unterschiedlichen Interessen)?

Offener Umgang mit Konflikten, zum einen intern in der Verwaltung aber auch nach außen bei Konflikten während des Beteiligungsprozesses mit den unterschiedlichen Interessengruppen

- Spielregeln vereinbaren (z.B. Länge der Redebeiträge)
- offene Diskussion
- externe Moderation
- zeitnahe Dokumentation
- offene Kommunikation
- Ergebnis festhalten und veröffentlichen
- in schwierigen Fällen: Mediation

4. Öffentlichkeitsphase, Start des Beteiligungsprozesses

4.1 Information der Öffentlichkeit

Information über das geplante Verfahren z.B. im Rahmen einer Auftaktveranstaltung

- über Inhalt und Thema
- Information der Öffentlichkeit über die Beteiligten seitens der Stadt
- Vorstellung der Ansprechpartner/innen seitens der Stadtverwaltung bzw. der externen Moderatorinnen und Moderatoren

Vorstellung der geplanten Methoden des Beteiligungsverfahrens

4.2 Vereinbarung von Inhalten und Spielregeln

- Verbindlichkeit der Vorschläge und der Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren festlegen und an Öffentlichkeit kommunizieren
- Information an Bürgerschaft über finanzielle oder rechtliche Grenzen
- Information über die von der Stadtverwaltung einzuhaltenden Rahmenbedingungen

- Information über den geplanten Zeitrahmen
- Information über das vorgesehene Konfliktmanagement

5. Durchführungsphase

Durchführung der verschiedenen Veranstaltungen (s.o. Methoden der Beteiligung)

- z.B. Workshop, Bildung von Arbeitsgruppen
- Präsentation der Ergebnisse daraus

Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

- Information über Teilergebnisse
- Information der folgenden Verfahrensschritte
- ggf. über E-Mail-Verteiler für Interessierte

5.1 Dokumentation des gesamten Beteiligungsprozesses

laufende Dokumentation

- aller Verfahrensschritte
- der erarbeiteten Ergebnisse
- der Abstimmungsprozesse zwischen Verwaltung und Bürgerschaft
- der abgestimmten Ergebnisse

5.2 Rückmeldung an Öffentlichkeit

Rückmeldung unerlässlich für ein transparentes Verfahren, die Anregungen der Bürgerschaft müssen verfolgt werden.

- Information darüber welche Anregungen in die Planungen mit aufgenommen werden
- Information darüber welche Anregungen nicht umgesetzt werden können
- Hinterungsgründe verständlich darstellen

5.3 Abschluss des Beteiligungsprojekts

Abschlussarbeiten

- Stadtrat oder andere Gremien über das Ergebnis informieren
- weiteres Vorgehen mit Stadtrat (siehe auch Hinweis zu Ziff. 2.4) oder anderen Gremien klären und Meilensteine festlegen
- Öffentlichkeit über das Ergebnis informieren
- erfolgreichen Abschluss des Projekts entsprechend bekannt machen

6. Evaluierungsphase, Umsetzungsphase, Ausblick

Aufbereitung der Ergebnisse

Information der Bürgerschaft über die Umsetzbarkeit der Vorschläge und den zeitlicher Rahmen für die Verwirklichung

Zwischenberichte an die Bürgerschaft über den Fortschritt des gemeinsam entwickelten Projekts

Anhang

Wichtige Adressen und Ansprechpartner/innen (stadintern)

Umfassende Erfahrung bei der Durchführung von Bürbeteiligungsverfahren besitzen:

- das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PlanTreff, Tel. 089/233-22942
- das Baureferat, Tel. 089/233-60329

Literatur und Links: (beispielhaft)

Handbuch Bürgerbeteiligung – Bundeszentrale für politische Bildung
ISBN 978-3-8389-0200-5

Handbuch zur Partizipation Berlin,
mit einer Übersicht über die unterschiedlichen Methoden der Bürgerbeteiligung und
umfangreicher Checkliste im Anhang,
ISBN 978-3-88961-317-2

Internetfassung <http://stadtenwicklung.berlin.de>

Leitfaden Online-Konsultation

Praxisempfehlungen für die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger über das Internet
www.oneline-konsultation.de/leitfaden

Mehr Partizipation wagen, Handlungsempfehlungen für Kommunen, Bertelsmann Stiftung
(Hrsg.)

www.bertelsmann-stiftung.de/verlag

Beteiligungskultur in der integrierten Stadtentwicklung,
Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung des Deutschen Städtetages
ISBN 978-3-88082-259-7

www.staedtetag.de

Auf dem Weg zu einer kommunalen Beteiligungskultur: Bausteine, Merkposten und
Prüffragen, 2013. Deutsches Institut für Urbanistik, ISBN 978-3-88118-524-0,

www.difu.de

vhw-Kommunikationshandbuch, Praxisbezogene Kommunikation mit den Milieus der
Stadtgesellschaft, 2013, ISBN 978-3-87941-956-2,

www.vhw.de

Bürgerbeteiligung in der Praxis

Ein Methodenhandbuch

Stiftung Mitarbeit & ÖGUT (Hrsg.)

Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 52

Verlag Stiftung Mitarbeit Bonn 2018

1. Auflage, 320 Seiten, ISBN 978-3-941143-34-6

www.mitarbeit.de/publikationen/shop

www.netzwerk-buergerbeteiligung.de

www.wegweiser-buergergesellschaft.de

www.stark-durch-beteiligung.de

www.muenchen-mitdenken.de - Informationsplattform zur Bürgerbeteiligung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung (ab Mitte Januar 2014)

Ausführliche Darstellung und Beschreibung der Modelle und Methoden der Bürgerbeteiligung sind zu finden unter :

www.buergergesellschaft.de/politsche-teilhabe/modelle-und-methoden-der-buergerbeteiligung

Bei Rückfragen und Anregungen zur Checkliste wenden Sie sich bitte
- an das Direktorium, D-I-ZV-1, [REDACTED], Tel. 089 / 233-92545,
E-Mail: [REDACTED]@muenchen.de

Datum: 30.04.2018
Telefon: 0 233-92466
Telefax: 0 233-24005

██████████@muenchen.de

Anlage 8
Gleichstellungsstelle für
Frauen

GSt

Abstimmung einer Beschlussvorlage zur Bürgerbeteiligung in München Anlage

Sitzungsvorlage Nr.

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet um Aufnahme folgender Inhalte in den Beschluss:

Pkt. 2.2, S. 5

Darüber hinaus ist im Referat für Stadtplanung und Bauordnung geplant, unter Beteiligung der Gleichstellungsstelle geschlechtergerechte Standards bzw. Qualitätsstufen der planungsbezogenen Bürgerbeteiligung zu erarbeiten und Methoden und Maßnahmen zusammenzufassen,

Pkt. 2.3, S. 5

Die Zielgruppe Frauen und die Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Frauen wurden bisher nicht berücksichtigt. Deshalb muss die Checkliste auf die Geschlechtergerechtigkeit hin überprüft und entsprechend ergänzt werden.

Pkt. 4.1., S. 10, letzter Absatz

Die Landeshauptstadt München übernimmt die Verantwortung für transparente Verfahren. Dazu gehört auch eine bürger_innenfreundliche Sprache. Aus diesem Grund soll künftig der Begriff „Bürger_innenbeteiligung“ verwendet werden.

Pkt. 4.1., S. 11, letzter Absatz

Eine inklusive Bürgerbeteiligung bedeutet, dass auch aktiv auf Bevölkerungsgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderung, sozial benachteiligte Personen usw.) zugegangen werden muss und bei Bedarf mit niedrigschwelligen Methoden eine Beteiligung ermöglicht werden. Dabei müssen sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung unterschiedliche Zwänge und Bedürfnisse von verschiedenen Personengruppen berücksichtigt werden (z.B. zeitliche und örtliche Verfügbarkeit). Hilfreich ist es, soziale Einrichtungen, Familienzentren u.a. relevante Institutionen und Migrant_innenorganisationen einzubeziehen.

Pkt. 4.2., S. 15, zweiter Absatz

Sie bilden den stadtweiten „Arbeitskreis Bürgerbeteiligung (AKBB)“, die Geschäftsführung und Moderation übernimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Neben den Beteiligten der Referate soll auch ein/e Vertreter/in des Sozialreferates zum Thema Kinder- und Jugendpartizipation und die Gleichstellungsstelle am AKBB teilnehmen.

Nach Genehmigung und Besetzung der beantragten Personalstellen (Pkt. 5.1) werden die Stelleninhaber_innen in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle die geschlechterrelevanten Aspekte in der Konzeption und Durchführung von Bürgerbeteiligung erarbeiten.

Sollte die Stellungnahme nicht in den Vorlagentext eingearbeitet werden können, bittet die Gleichstellungsstelle für Frauen um Beifügung dieser Stellungnahme zur Sitzungsvorlage.

Mit freundlichen Grüßen


Gleichstellungsstelle für Frauen